

Kurzevaluation zu Art. 30b ZGB, Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister

Schlussbericht

Im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ)

Kontakt:
Universität Freiburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Chaire de droit civil I
Av. Beauregard 11
CH-1700 Freiburg

Autorin:
Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis

Verantwortlich für die Datenerhebung:
cand. MLaw/MA Monika-Helena Ammann

Fribourg, 11. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

<u>1. EINLEITUNG</u>	<u>5</u>
1.1 VEREINFACHUNG DER ÄNDERUNG DES GESCHLECHTSEINTRAGS UND DES VORNAMENS	5
1.2 AUFTRAG UND ZIELSETZUNG	6
1.3 DESIGN DER STUDIE.....	6
<u>2. AUSGANGSLAGE UND GESETZESREVISION</u>	<u>7</u>
<u>3. METHODISCHES VORGEHEN</u>	<u>10</u>
3.1 QUANTITATIVE FORSCHUNGSMETHODE: STRUKTURIERTER FRAGEBOGEN.....	10
3.2 QUALITATIVE FORSCHUNGSMETHODE: SEMISTRUKTURIERTE, LEITFADENGESTÜTZTE INTERVIEWS	10
3.2.1 INTERESSENSVERBÄNDE UND ORGANISATIONEN.....	10
3.2.2 KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDEN	12
3.2.3 WEITERE FACHSTELLEN	12
<u>4. ALLGEMEINES ZUR QUANTITATIVEN ERHEBUNG.....</u>	<u>12</u>
4.1 ANZAHL ERFASSTER ERKLÄRUNGEN NACH ART. 30B ZGB	12
4.2 ERKLÄRUNGEN AUFGETEILT NACH HALBJAHREN	13
4.3 ANZAHL DER ERKLÄRUNGEN NACH GESCHLECHT	13
<u>5. ANPASSUNG DES VORNAMENS AN DAS GESCHLECHT</u>	<u>15</u>
5.1 MÖGLICHKEITEN DER ÄNDERUNG DES VORNAMENS	15
5.2 DATENERHEBUNG	15
5.3 ERLÄUTERUNG UND KONTEXTUALISIERUNG	16
<u>6. BINÄR UND NICHT-BINÄR</u>	<u>17</u>
6.1 DIE BEIBEHALTENE ZWEIFACHGESCHLECHTLICHKEIT.....	17
6.2 ERLÄUTERUNG UND KONTEXTUALISIERUNG	19

<u>7. ZUSTIMMUNG DER GESETZLICHEN VERTRETUNG.....</u>	19
7.1. INSBESONDERE: ZUSTIMMUNG DER GESETZLICHEN VERTRETUNG FÜR PERSONEN UNTER 16 JAHREN .	19
7.1.1 ZUSTIMMUNGSPFLICHT TROTZ URTEILSFÄHIGKEIT DER BETROFFENEN PERSON.....	19
7.1.2 DIE ROLLE DER KESB; ERKLÄRUNGSVERFAHREN NACH ART. 30B ZGB ALS ZUSÄTZLICHE VORGEHENSWEISE	21
7.1.3 DATENERHEBUNG	22
7.2 ERLÄUTERUNG UND KONTEXTUALISIERUNG	22
7.2.1 UMFRAGE BEI DEN ZIVILSTANDSÄMTERN	22
7.2.2 UMFRAGE BEI DEN KESB.....	23
7.2.3 INTERVIEWS MIT DEN ORGANISATIONEN BETROFFENER	23
7.2.3 ZUSAMMENFASSUNG.....	24
<u>8. AUFFÄLLIGKEITEN UND MÖGLICHKEITEN VON MISSBRAUCH.....</u>	25
8.1 DIE VERMUTUNG DER FESTEN INNEREN ÜBERZEUGUNG	25
8.2 MISSBRÄUCLICHE AUSÜBUNG DES ERKLÄRUNGSRECHTS NACH ART. 30B ZGB.....	26
8.3 DATENERHEBUNG	27
8.4 ERLÄUTERUNG UND KONTEXTUALISIERUNG	28
8.4.1 UNMITTELBAR VOR DEM MILITÄRDIENST STEHENDE PERSONEN	28
8.4.2 KURZ VOR DEM 64. ALTERSJAHR STEHENDE PERSONEN	31
8.4.3 SCHERZERKLÄRUNG ODER WETTE.....	33
8.4.4 SONSTIGE AUFFÄLLIGKEITEN	33
8.5 VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF MISSBRÄUCLICHES VERHALTEN	34
8.5.1 REAKTIONEN DER ZIVILSTANDSÄMTER	34
8.5.2 BEMERKUNGEN ZUR ERHEBUNG	35
8.5.3 GESPRÄCH, INFORMATION UND WARNUNG VOR STRAFRECHTLICHEN KONSEQUENZEN	36
8.5.4 MELDUNG AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE	37
8.6 ZUSAMMENFASSUNG	38
<u>9. OFFENE UND KRITISCHE PUNKTE</u>	39
9.1 GROSSE ZUFRIEDENHEIT IM ALLGEMEINEN	39
9.2 ÄNDERUNG DES VORNAMENS.....	40
9.3 ÄNDERUNG DES PERSONALAUSWEISES; ZIVILSTANDSDOKUMENTE; AUSLÄNDISCHE TRANS PERSONEN.	41

9.4 ABSTAMMUNGSRECHT	42
<u>10. FAZIT</u>	<u>43</u>

1. Einleitung

1.1 Vereinfachung der Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens

Am 1. Januar 2022 trat Art. 30b ZGB in Kraft, der eine Änderung der Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister sowie des Vornamens gestützt auf eine entsprechende Erklärung vor dem Zivilstandsamt ermöglicht. Ziel dieser Bestimmung ist es, für Menschen mit Transidentität und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Änderung des Geschlechtseintrags zu erleichtern.¹ Mit der Revision sollte ein einfaches, auf dem Prinzip der Selbstbestimmung beruhendes Verfahren eingeführt werden:² Musste vorher die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsänderung in einem langwierigen und kostspieligen gerichtlichen Verfahren festgestellt werden – was bis vor Kurzem zudem eine vorherige operative Angleichung der Geschlechtsorgane und ggf. eine chirurgische Sterilisation voraussetzte –,³ können neu die betroffenen Personen, ihrer inneren festen Überzeugung folgend, dass sie nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zugehören, durch eine entsprechende Erklärung eine Änderung des Geschlechtseintrags erwirken sowie einen dem neuen Geschlecht entsprechenden Vornamen annehmen.

Die Gesetzesänderung stiess in der Vernehmlassung schweizweit auf breite Zustimmung⁴ und wurde in den Räten mit komfortabler Mehrheit angenommen.⁵ Ein Referendum wurde nicht ergriffen. Differenzen zeigten sich in der Vernehmlassung⁶ und in den parlamentarischen Beratungen vor allem in zwei Bereichen: Thematisiert wurden zum einen die Möglichkeit einer missbräuchlichen Anwendung der neuen Vorschrift⁷ und andererseits die Angemessenheit der anlässlich der Revision eingeführten Regelung, wonach für die Abgabe der Erklärung nach Art. 30b ZGB durch Personen unter 16 Jahren die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich ist⁸. Diese zwei Punkte werden in der vorliegenden Evaluation besonders gewürdigt (Ziff. 7, 8).

¹ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 6.12.2019, BBl 2020, 799, 800, 804 ff. (zit. Botschaft, BBl 2020).

² Botschaft BBl 2020, 799, 810, 834 f.

³ Botschaft BBl 2020, 799, 807 ff., m.Nachw.

⁴ Botschaft BBl 2020, 799, 800.

⁵ Im Nationalrat wurde die Vorlage in der Schlussabstimmung bei 13 Enthaltungen mit 128 zu 54 Stimmen angenommen, im Ständerat mit 33 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen, vgl. die Resultate der Schlussabstimmungen unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51523> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

⁶ Bundesamt für Justiz, Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister), Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 1.7.2019, Ziff. 4 ff.

⁷ Vgl. namentlich AB 2020 S 496, 499; AB 2020 N 1822 f.; 1826, 1831 f.

⁸ Vgl. u.a. AB 2020 S 497, 500 ff.; 2020 N 1829.

Die Einführung von Art. 30b ZGB löste ein grosses mediales Echo aus. Neben Berichterstattungen, in denen die Betroffenen im Zentrum standen und ein gesellschaftlicher Diskurs zu verschiedenen Facetten rund um Geschlechtervarianten geführt wurde, wurden auch Artikel publiziert, die den möglichen Missbrauch des vereinfachten Eintragungsverfahrens in den Fokus rückten. Insbesondere interessierten in diesem Zusammenhang die Themen «Umgehung der Dienstpflicht» und «vorzeitiger Rentenbezug».

1.2 Auftrag und Zielsetzung

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) beauftragte Frau Prof. Fountoulakis, Inhaberin des Lehrstuhls für Zivilrecht (Chaire de droit civil I) an der Universität Fribourg, eine Kurzevaluation der geänderten Gesetzeslage vorzunehmen. An der Durchführung der Studie wirkte Frau Ammann, cand. MLaw/MA, mit.

Ziel dieser Kurzevaluation ist es, anhand empirischer Erhebungen aussagekräftige und erhärtete Fakten zur Anwendungspraxis von Art. 30b ZGB durch die Zivilstandsämter zu eruieren. Die Kurzevaluation soll in Erfahrung bringen, ob die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der neuen Vorschrift gewährleistet ist, und darlegen, welche Schwierigkeiten, Gefahren oder Unzulänglichkeiten in der praktischen Anwendung von Art. 30b ZGB bestehen.

1.3 Design der Studie

Die vorliegende Studie wurde nach quantitativen und qualitativen Methoden durchgeführt. Es wurden zum einen sämtliche Zivilstandsämter in der Schweiz gebeten, eine nach Themenblöcken strukturierte Online-Umfrage zu beantworten. Zum anderen wurden mit den massgeblichen Interessensverbänden von trans Personen semistrukturierte, leitfadengestützte Interviews geführt. Zusätzlich wurden die Erfahrungen verschiedener involvierter Behörden und Fachstellen eingeholt. Die Ausarbeitung des Studiendesigns erfolgte in Rücksprache mit dem EAZW.

Sowohl bei der Online-Umfrage als auch bei den Interviewpartnern wurde auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen geachtet.

An der Umfrage nahmen somit teil:

- Die schweizerischen Zivilstandsämter (mittels Online-Fragebogen)
- Ausgewählte kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
- Das EAZW als Obergerichtsbehörde des Zivilstandswesens
- Ausgewählte Stellen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zusammen mit der Konferenz für Kinder und Erwachsenenschutz (KOKES)

- Die Fachstelle Frauen im Militär und Diversity (FiAD), die Teil des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)⁹ bildet
- Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- Verbände und Organisationen von trans Personen und Menschen mit einer Geschlechtervariante

2. Ausgangslage und Gesetzesrevision

Von Transidentität oder Transgender spricht man, wenn die innere Überzeugung einer Person über die Geschlechtsidentität nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt.¹⁰ In jüngerer Zeit wird vermehrt lediglich noch der Begriff «trans» verwendet.¹¹ Der Begriff umfasst sowohl binäre Personen, d.h. Menschen, die sich innerhalb der binären Ordnung von männlich oder weiblich dem jeweils anderen Geschlecht zugehörig wahrnehmen,¹² als auch non-binäre Personen, die sich weder mit dem weiblichen noch mit dem männlichen Geschlecht identifizieren.¹³ Eine genaue Zahl der in der Schweiz lebenden

⁹ Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Schweizer Armee, Kommando Ausbildung, Fachstelle Frauen in der Armee und Diversity, abrufbar unter <<https://www.vtg.admin.ch/de/organisation/kdo-ausb/fiad.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

¹⁰ NEUSCHAEFER-RUBE/SCHIEDT/GROSS, Modelle zur Definition von Transsexualität und ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Akzeptanz – Das Beispiel Stimme und Sprechverhalten, in: Gross/Neuschaefer-Rube/Steinmetzer (Hrsg.), Normal – anders – krank?, Akzeptanz Stigmatisierung und Pathologisierung im Kontext der Medizin, Berlin 2008, S. 171, 174 ff.; RAUCHFLEISCH, Transidentität, 5. Aufl., Göttingen 2016, S. 14 (zit. Transidentität); DERS., Gleich und doch anders, Stuttgart 2002, S. 29; DIETRICH, Geschlechtsdysphorie und Transidentität, Göttingen 2021, S. 22 (zit. Geschlechtsdysphorie); BUTLER, Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen, Frankfurt a. M., 2009, S. 123; NESSMANN, Transidentität im System der Grund- und Menschenrechte, Göttingen 2022, S. 7 (zit. Transidentität); WIESEMANN/UDE-KOELLER, Richtlinien für medizinische Interventionen bei Kindern und Jugendlichen mit besonderer Geschlechtsentwicklung, Berlin 2008, S. 13 (zit. Richtlinien für medizinische Interventionen).

¹¹ SHELLY, Transpeople, Repudiation, Trauma, Healing, Toronto/Buffalo/London 2008, S. 194; QUINDEAU, Von normativen Identitätsvorstellungen zur Ambiguitätstoleranz, Giessen 2018, S. 15; MEYENBURG, Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter, Stuttgart 2020, S. 68 (zit. Geschlechtsdysphorie); NESSMANN, Transidentität (Fn. 10), S. 82; vgl. auch ASSOCIATION ÉPICÈNE, Trans, Bern 2020; <<https://www.transwelcome.ch/de/informationen-2/glossar/>> (zuletzt besucht am 30.9.2023); <<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/trans/trans-node.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023); <<https://www.trans-inter-beratungsstelle.de/de/begriffserklaerungen.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

¹² MEYENBURG, Geschlechtsdysphorie (Fn. 11), S. 15; AIGNER, Das Geschlechtsspezifische in pädagogischen Beziehungen - die Aberkennung des Geschlechts und die Grenzen des Konstruktivismus, in: Ahrbeck/Dörr/Gstach (Hrsg.), Der Genderdiskurs in der Psychoanalytischen Pädagogik, Giessen 2018, S. 93, 94; NESSMANN, Transidentität (Fn. 10), S. 8, 25; RAUCHFLEISCH, Transidentität (Fn. 10), S. 14.

¹³ NEUSCHAEFER-RUBE/SCHIEDT/GROSS (Fn. 10), S. 176; WIESEMANN/UDE-KOELLER, Richtlinien für medizinische Interventionen (Fn. 10), S. 13; BITTNER, Körper ohne Gewicht? Über Gender, Gender Roles und Gender Identity, in: Ahrbeck/Dörr/Gstach (Hrsg.), Der Genderdiskurs in der Psychoanalytischen Pädagogik, Giessen 2018, S. 71, 77; DIETRICH, Geschlechtsdysphorie (Fn. 10), S. 12, 29; WINDEL, Transidentität und Recht – ein Überblick, in:

trans Menschen lässt sich nicht nennen. Gemäss internationalen Studien sind 0.33% bis 0.7% der Bevölkerung transident.¹⁴ Wird von einem Mittelwert von 0.5% ausgegangen, so sind rund 40'000 der in der Schweiz lebenden Personen solche mit Transidentität. Die Studie des Marktforschungsinstituts Ipsos von 2023 allerdings identifiziert 6% der Schweizer Bevölkerung als trans Menschen.¹⁵

Die Ergänzung des Zivilgesetzbuchs um Art. 30b ZGB ermöglicht trans Personen und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, ihr amtliches Geschlecht sowie den Vornamen auf unbürokratische Weise mittels Abgabe einer entsprechenden Erklärung vor dem Zivilstandsamt ändern zu lassen. Die Revision vereinfacht und verkürzt damit das Verfahren der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsänderung.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung waren trans Personen mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert. Die Angaben zum amtlichen Geschlecht im Personenstandsregister konnten erst aufgrund eines entsprechenden Gerichtsurteils geändert werden. Noch bis vor Kurzem setzte die gerichtliche Feststellung zur Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht die Durchführung einer chirurgischen Sterilisation und/oder einer operativen Angleichung der Geschlechtsorgane voraus.¹⁶ Zwar ging das EAZW im Jahre 2012 in einer an die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen gerichteten Rechtsauskunft¹⁷ davon aus, dass der Eintrag einer Geschlechtsänderung im Zivilstandsregister keine unumkehrbare chirurgische Eingriffe voraussetze, was anschliessend auch von den Gerichten, die mit Feststellungsklagen betreffend die Geschlechtsänderung befasst waren, im Allgemeinen nachvollzogen wurde.¹⁸

Das EAZW nahm damit vorweg, was der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Jahre 2015 feststellte, nämlich dass ein Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der für eine rechtliche Geschlechtsumwandlung

Gross/Neuschaefer-Rubel/Steinmetzer (Hrsg.), Transsexualität und Intersexualität, Berlin 2008, S. 67 (zit. Transidentität).

¹⁴ Ipsos, LGBT+ Pride 2023, A 30-Country Ipsos Global Advisor Survey, S. 7, <<https://www.ipsos.com/en/pride-month-2023-9-of-adults-identify-as-lgbt>> (zuletzt besucht am 30.9.2023); GALLUP, LGBT Identification in U.S. Ticks Up to 7.1%, <<https://news.gallup.com/poll/389792/lgbt-identification-ticks-up.aspx>> (zuletzt besucht am 30.9.2023); UK Office for National Statistics, Census 2021 data, <<https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/culturalidentity/genderidentity/bulletins/genderidentityenglandandwales/census2021>> (zuletzt besucht am 30.9.2023); Statistics Canada, Census 2021 data, <https://www150.statcan.gc.ca/n1/daily-quotidien/220427/dq220427b-eng.htm?utm_source=twit&utm_medium=smo&utm_campaign=statcan-2021census-diss-demography-en> (zuletzt besucht am 30.9.2023); vgl. auch die Übersicht bei Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) unter <<https://dgti.org/2021/08/12/zahlenspiele/>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

¹⁵ Ipsos, LGBT+ Pride 2023, A 30-Country Ipsos Global Advisor Survey, S. 7 (Zahlen von 2023), <<https://www.ipsos.com/en/pride-month-2023-9-of-adults-identify-as-lgbt>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

¹⁶ Botschaft, BBl 2020, 799, 808.

¹⁷ EAZW, Rechtsauskunft betreffend Transsexualität vom 1.2.2012, abrufbar unter <www.eazw.admin.ch>, Dokumentation, Aus der Praxis des EAZW (zuletzt besucht am 30.9.2023) (zit. EAZW, Rechtsauskunft Transsexualität); vgl. auch Botschaft, BBl 2020, 799, 808.

¹⁸ Botschaft, BBl 2020, 799, 808 f.

zwingend eine Sterilisation voraussetzt, gegen das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstösst.¹⁹

Allerdings war die Auffassung des EAZW für die Gerichtsbehörden nicht verbindlich (Prinzip der Gewaltenteilung).²⁰ Auch blieb es dabei, dass die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsänderung ein gerichtliches Verfahren voraussetzte.²¹

Ferner setzte zwar das EAZW 2014 die Amtliche Mitteilung «Intersexualität» in Kraft,²² mit der die Zivilstandsbehörden angehalten werden, eine Geschlechtsänderung, die sich im Nachgang zur ursprünglichen Geburtsmeldung als nötig erweist, gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung (und ohne vorgängig durchlaufenes Gerichtsverfahren) im Personenstandsregister einzutragen (Art. 43 ZGB).²³ Diese Erleichterung galt – und gilt weiterhin – allerdings nicht für Personen, bei denen kein zeitlicher und/oder thematischer Zusammenhang besteht zwischen der ursprünglichen Geburtsmeldung betreffend das Geschlecht und der anstehenden Änderung oder Bestimmung desselben im Personenstandsregister.²⁴

Zusammenfassend war zwar in den letzten Jahren *de facto* ein operativer Eingriff nicht mehr notwendig für eine rechtliche Geschlechtsänderung, doch war gerichtlich vorab festzustellen, dass die betreffende Person sich dem anderen Geschlecht zugehörig empfindet. Dies war vom Gericht abzuklären und erforderte entsprechend weit in die Intimsphäre reichende Fragen und Antworten. Ziel einer breiten Mehrheit in den beiden Räten war es, mit Einführung des Artikels 30b ZGB den Betroffenen ein solches Verfahren zu ersparen und ihnen unmittelbar gestützt auf die selbst empfundene Geschlechtsidentität eine Änderung ihres Geschlechtseintrags zu ermöglichen.²⁵

¹⁹ Vgl. EGMR, Y.Y. gegen Türkei, Nr. 14793/08 vom 10.3.2015, Schlussfolgerungen, Ziff. 1 ff. (in Erwähnung u.a. der oben genannten Rechtsauskunft des EAZW von 2012, Ziff. 24). Vgl. auch EGMR, S.V. gegen Italien, Nr. 55216/08 vom 11.10.2018, Ziff. 75.

²⁰ Botschaft, BBl 2020, 799, 808 f.; EAZW, Rechtsauskunft Transsexualität (Fn. 17), S. 2.

²¹ Botschaft, BBl 2020, 799, 809 f.

²² «Intersexualität: Eintragung und Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Personenstandsregister», Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.15 vom 1. Februar 2014 (zit. EAZW, Weisung Nr. 140.15), abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/weisungen.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

²³ EAZW, Weisung Nr. 140.15 (Fn. 22), Ziff. 3.1. a.E.

²⁴ EAZW, Weisung Nr. 140.15 (Fn. 22), Ziff. 3.2.

²⁵ Vgl. Botschaft, BBl 2020, 799 ff.; vgl. auch EAZW, «Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts», Weisung Nr. 10.22.01.01 vom 1. Januar 2022 (zit. EAZW, Weisung Nr. 10.22.01.01), abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/weisungen.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

3. Methodisches Vorgehen

3.1 Quantitative Forschungsmethode: strukturierter Fragebogen

Für den quantitativen Teil der Untersuchung wurde ein standardisierter Fragebogen in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erstellt, der an sämtliche 156 Zivilstandsämter der Schweiz versandt wurde. 100 Zivilstandsämter beteiligten sich an der Umfrage, was einer Rücklaufquote von 64,1% entspricht. Die vorliegende Auswertung erfasst demnach 786 Fälle, was über zwei Drittel (67.1%) aller 2022 von den Zivilstandsämtern angenommenen Erklärungen nach Art. 30b ZGB ausmacht (die Statistik des Bundesamts für Statistik weist für das Jahr 2022 1'171 Erklärungen aus; vgl. unten Ziff. 4.1).

Mittels strukturierter Fragen wurde nach der Erfahrung der rechtsanwendenden Behörden gefragt, was evidenzgestützte Aussagen zu Zweckmässigkeit und Wirksamkeit von Art. 30b ZGB in der Praxis erlaubt. Konkret wurden Zahlen erhoben zur Anzahl der entgegengenommenen Erklärungen (unten Ziff. 4), zur Wahl eines neuen Vornamens (unten Ziff. 5), zu Verfahren, in denen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich war (unten Ziff. 7), zu Missbrauchsfällen und entsprechenden Folgen (unten Ziff. 8) sowie zu Erfahrungen in Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Wahl eines dritten Geschlechts nicht möglich ist (unten Ziff. 6).

Neben diesen quantitativen Angaben diente die Umfrage auch dazu, konkrete Erfahrungen und Eindrücke der Zivilstandsämter in Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 30b ZGB einzuholen. Mit ausgewählten Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten wurde Kontakt aufgenommen, um offene Fragen vertieft zu klären. Diese qualitativen Angaben fliessen ebenfalls in den vorliegenden Bericht ein (unten Ziff. 8.5).

Sowohl bei der Konzeption der Umfrage als auch bei deren Auswertung ist darauf geachtet worden, dass keine Rückschlüsse auf den jeweiligen Kanton oder auf ein spezifisches Amt möglich sind.

3.2 Qualitative Forschungsmethode: semistrukturierte, leitfadengestützte Interviews

3.2.1 Interessensverbände und Organisationen

Zusätzlich zur Umfrage bei den Zivilstandsämtern wurde für die Evaluierung der Praktikabilität und Wirksamkeit von Art. 30b ZGB eine qualitative Erhebung bei den relevanten *stakeholders* durchgeführt. Mit elf Organisationen und Verbänden von trans Personen wurden semistrukturierte, leitfadengestützte Interviews geführt. Befragt wurden Organisationen und Verbände sowohl aus der Deutsch- als auch aus der Westschweiz. Die Erhebung kann

aufgrund ihrer Berücksichtigung sämtlicher grösserer Verbände und Organisationen von trans Personen als repräsentativ und aussagekräftig gelten.

Interviews wurden mit folgenden Organisationen und Interessensverbänden geführt:

- Transgender Network Switzerland, TGNS
- Inter-Action.ch
- Checkpoint.ch
- Du-bist-du.ch
- Pink Cross
- Milchjugend.ch
- Humanrights.ch
- Association Epicène
- Association 360
- Fondation PROVA
- Agnodice

Die Ergebnisse der mündlichen Interviews wurden transkribiert. Sie wurden anhand eines sowohl deduktiven als auch induktiven Verfahrens kodiert und ausgewertet. Die daraus abgeleiteten Marker sind unter den jeweiligen Kapiteln in die «Kontextualisierungen» eingeflossen.

Die Interviews mit den Organisationen und Verbänden dienten dazu, Erfahrungen und Sichtweise ihrer Mitglieder einzuholen, um so die Wirksamkeit und Praktikabilität von Art. 30b ZGB aus ihrer Perspektive evaluieren zu können. Die Positionen der Verbände und Organisationen von trans Personen und Menschen mit einer Geschlechtervariante, wie sie in den Interviews vermittelt wurden, sind weitgehend kongruent. Die Auswertung der Ergebnisse wird deshalb nur dann in Prozentzahlen angegeben, wenn die Ansichten auseinanderliegen. Die offenen Punkte werden in den Schlussfolgerungen nochmals aufgenommen und zusammenfassend dargestellt.

Das Diagramm zeigt auf, wie vielen Interviewpartnern die im weiteren Verlauf der Studie gemachten Prozentangaben entsprechen.

Diagramm 3.1

11 Exp.	10 Exp.	9 Exp.	8 Exp.	7 Exp.	6 Exp.	5 Exp.	4 Exp.	3 Exp.	2 Exp.	1 Exp.
100%	91%	82%	73%	63%	54%	45%	36%	27%	18%	9%

(Exp., Experteninterviews)

3.2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Im Weiteren wurden sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu ihren Erfahrungen und ihrem Einbezug in der Anwendung von Art. 30b ZGB befragt. Die Evaluationsgruppe entschied sich dabei für die KESB der Städte Zürich, Genf, Basel, Bern und Lausanne, ausgehend von der Tatsache, dass in urbanen Regionen von Art. 30b ZGB grösserer Gebrauch gemacht wird als in anderen Landesteilen.²⁶ An etwas kleineren KESB wurden zudem diejenigen von Luzern und Delémont kontaktiert.

Die Gespräche mit den KESB dienten insbesondere dazu, Fakten und Erfahrungen der Behörden in Zusammenhang mit der Vorschrift, die für Personen unter 16 Jahren die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfordert, einzuholen (unten Ziff. 7).

3.2.3 Weitere Fachstellen

Befragt wurden auch zwei Fachstellen des Bundes sowie drei kantonale Aufsichtsbehörden für das Zivilstandswesen. Die Gespräche mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie mit der Fachstelle für Frauen im Militär und Diversity (FiAD) dienten in erster Linie dazu, Fakten im sozialversicherungsrechtlichen sowie militärischen Bereich in Zusammenhang mit Art. 30b ZGB in Erfahrung zu bringen, was bei der Evaluierung der Vorschrift hinsichtlich ihres Missbrauchspotentials einfluss (unten Ziff. 8).

4. Allgemeines zur quantitativen Erhebung

4.1 Anzahl erfasster Erklärungen nach Art. 30b ZGB

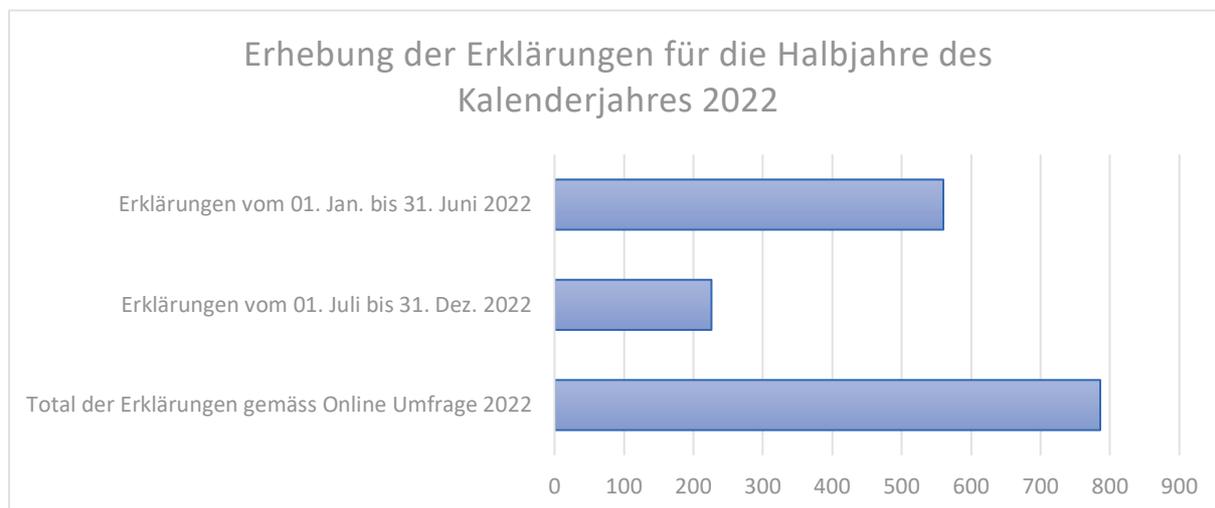
Die Untersuchung bezieht sich auf den Zeitraum des Kalenderjahres 2022. Die Online-Erhebung bei den Zivilstandsämtern erfasste für diesen Zeitraum 786 Erklärungen nach Art. 30b ZGB. Dies entspricht 67% der schweizweit für das Jahr 2022 gezählten Änderungen des Geschlechtseintrags, deren Zahl 1'171 beträgt,²⁷ und damit etwa zwei Dritteln der landesweiten Statistik.

²⁶ Vgl. Bundesamt für Statistik (BfS), Tabelle «Geschlechtsänderungen nach Kanton, 2022» vom 20.3.2023, abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.24545859.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023). Demzufolge weist Zürich für 2022 mit Abstand die meisten Erklärungen nach Art. 30b ZGB auf (219), gefolgt vom Kanton Waadt (155) und Bern (120). Die wenigsten Erklärungen nach Art. 30b ZGB wurden im Tessin (29) und in den Zentralschweizer Kantonen (insgesamt 95) abgegeben.

²⁷ Bundesamt für Statistik (BfS), Erste Ergebnisse 2022: Ehe für alle, Geschlechtsänderung beim Zivilstandsamt, Medienmitteilung vom 20. März 2023, abrufbar unter

4.2 Erklärungen aufgeteilt nach Halbjahren

Diagramm 4.1



Wie das obenstehende Diagramm zeigt, wurde für die Umfrage das Kalenderjahr 2022 in zwei Hälften aufgeteilt, und die Zivilstandsämter waren gebeten, anzugeben, ob die nach Art. 30b ZGB erfolgte Erklärung im ersten oder zweiten Halbjahr erfolgte. Die Evaluationsgruppe wollte damit feststellen, ob sich die Anzahl an Erklärungen gleichmässig über das Jahr verteilte oder ob in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision mehr Änderungen des Geschlechtseintrags erfolgten. Wie die Zahlen zeigen, ist Letzteres der Fall: Von den erhobenen 786 Erklärungen nach Art. 30b ZGB entfielen 560 auf das erste halbe Jahr. Im zweiten Halbjahr wurden rund 2.5 Mal weniger Erklärungen gezählt. Der Unterschied ist also erheblich. Er lässt sich, wie sämtliche Interviews mit den Interessensverbänden bestätigen, damit erklären, dass angesichts der Erleichterungen, die Art. 30b ZGB für die Änderung des Geschlechtseintrags mit sich brachte, betroffene Personen es bevorzugten, dessen Inkrafttreten abzuwarten, statt das langwierige bisherige Verfahren auf sich zu nehmen.

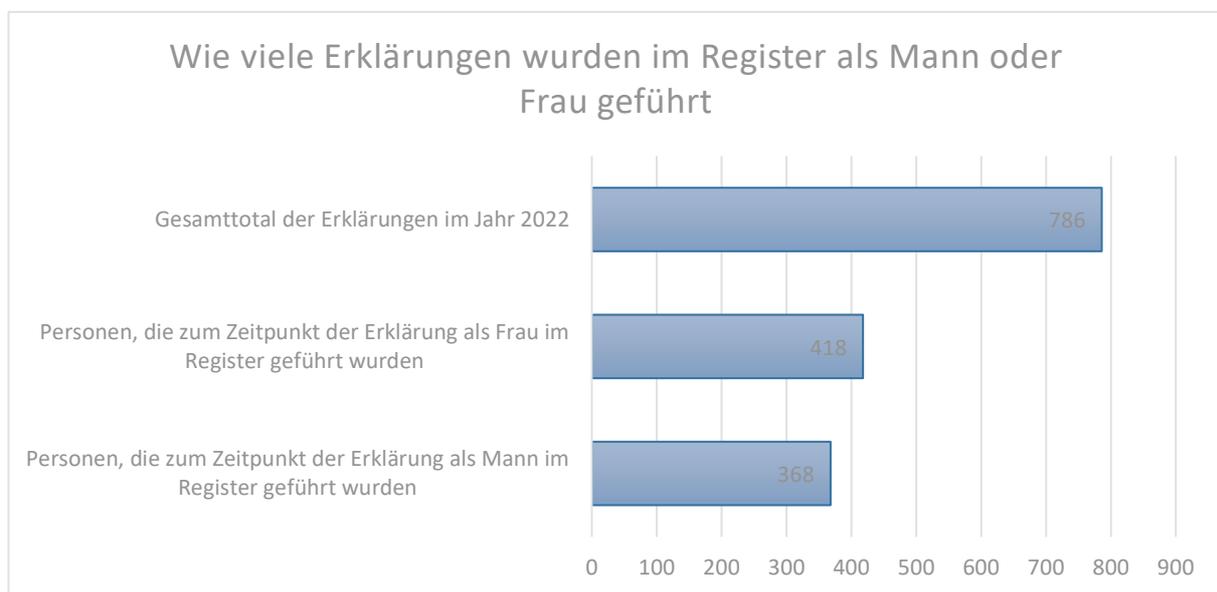
4.3 Anzahl der Erklärungen nach Geschlecht

Bei den hier erfassten Erklärungen nach Art. 30b ZGB änderten 418 Personen, die im Personenstandsregister als Frau geführt wurden, ihr Geschlecht zu männlich. Dies entspricht 53.2% der erfassten Erklärungen und liegt damit etwas höher als der Anteil der Personen, die ihr Geschlecht von männlich auf weiblich änderten (368 Fälle bzw. 46.8%). Den Zahlen des Bundesamts für Statistik zufolge wurden im Jahre 2022 53% der Einträge im

<<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.gnpdetail.2023-0216.html>>
(zuletzt besucht am 30.9.2023).

Personenstandsregister von Mann zu Frau und 47% von Frau zu Mann geändert.²⁸ Trotz leichter Abweichungen zwischen der vorliegenden Erhebung und derjenigen des Bundesamts für Statistik kann für das Jahr 2022 festgestellt werden, dass sich die Erklärungen, mit denen ein Eintrag von weiblich auf männlich erfolgte, und diejenigen, mit denen ein Eintrag vom männlichen hin zum weiblichen Geschlecht vorgenommen wurde, ungefähr die Waage halten.²⁹

Diagramm 4.2



²⁸ Bundesamt für Statistik (BfS), Erste Ergebnisse 2022: Ehe für alle, Geschlechtsänderung beim Zivilstandsamt, Medienmitteilung vom 20. März 2023, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.gnpdetail.2023-0216.html> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

²⁹ Vgl. auch MEYENBURG, Geschlechtsdysphorie (Fn. 11), S. 68 ff., wonach keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich trans Jungen und trans Mädchen auszumachen seien. In der medizinischen Fachliteratur waren die Zahlen an hormonellen und operativen Eingriffen für Personen, die ihr biologisches männliches Geschlecht zu weiblich ändern liessen, bisher meistens höher als umgekehrt. Vgl. aber auch die Studie von LEINUNG/JOSEPH, Changing Demographics in Transgender Individuals Seeking Hormonal Therapy: Are Trans Women More Common Than Trans Men?, 5 Transgender Health 2020, S. 241 ff., abrufbar unter <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33644314/> (zuletzt besucht am 30.9.2023), die höhere Zahlen für trans Männer als für trans Frauen ausweist. Gemäss einer 2022 erschienenen Studie, die trans Personen sowohl soziologisch als auch medizinisch erfasst, haben sich die Zahlen der weiblichen und männlichen trans Jugendlichen in letzter Zeit stark angenähert, vgl. TURBAN/DOLOTINA/KING/KEUROGHLIAN, Sex Assigned at Birth Ratio Among Transgender and Gender Diverse Adolescents in the United States, Pediatrics [150] 2022, S. 3 ff.

5. Anpassung des Vornamens an das Geschlecht

5.1 Möglichkeiten der Änderung des Vornamens

Mit der Einführung der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister auf blosser Erklärung hin wurde gleichzeitig die Möglichkeit für die erklärende Person geschaffen, einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen, welche ihrem geänderten amtlichen Geschlechtseintrag entsprechen (Art. 30b Abs. 2 ZGB). Dasselbe gilt für den Familiennamen, wenn dieser dem Geschlecht folgt, was etwa bei slawischen Namen der Fall sein kann.³⁰

Die Änderung des Vornamens zum Zeitpunkt der Änderung der Geschlechtseintragung ist fakultativ. Eine Änderung kann auch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgen, oder auch dieser vorausgehen (vgl. Art. 30 ZGB). In diesem Fall ändert allerdings die Zuständigkeit, indem nicht das Zivilstandsamt, sondern die vom Kanton bezeichnete Namensänderungsbehörde kompetent ist und das kantonale Verwaltungsverfahren Anwendung findet. Auch muss die Person, die ihren Namen ausserhalb von Art. 30b Abs. 2 ZGB ändern will, ein Gesuch stellen, in dem sie achtenswerte Gründe für die Namensänderung darzulegen hat. Eine blosser Erklärung reicht, anders als bei Art. 30b Abs. 2 ZGB, nicht aus. Aufgrund des dadurch erhöhten administrativen Aufwands sind die Gebühren für eine Namensänderung, die ausserhalb des Verfahrens erfolgt, in dem die Person ihr Geschlecht ändert, höher als in Verfahren nach Art. 30b ZGB. Die Tarife für eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB sind kantonal geregelt und betragen in der Regel zwischen CHF 250 und CHF 700.³¹ Die Entgegennahme der Erklärung auf Änderung des Geschlechtseintrags inklusive Änderung des Vornamens nach Art. 30b ZGB kostet hingegen schweizweit einheitlich CHF 75.³²

5.2 Datenerhebung

Angesichts der Unterschiede, die zwischen dem Verfahren zur Vornamensänderung gemäss Art. 30b Abs. 2 ZGB und Art. 30 ZGB bestehen, wollte die Evaluationsgruppe in Erfahrung

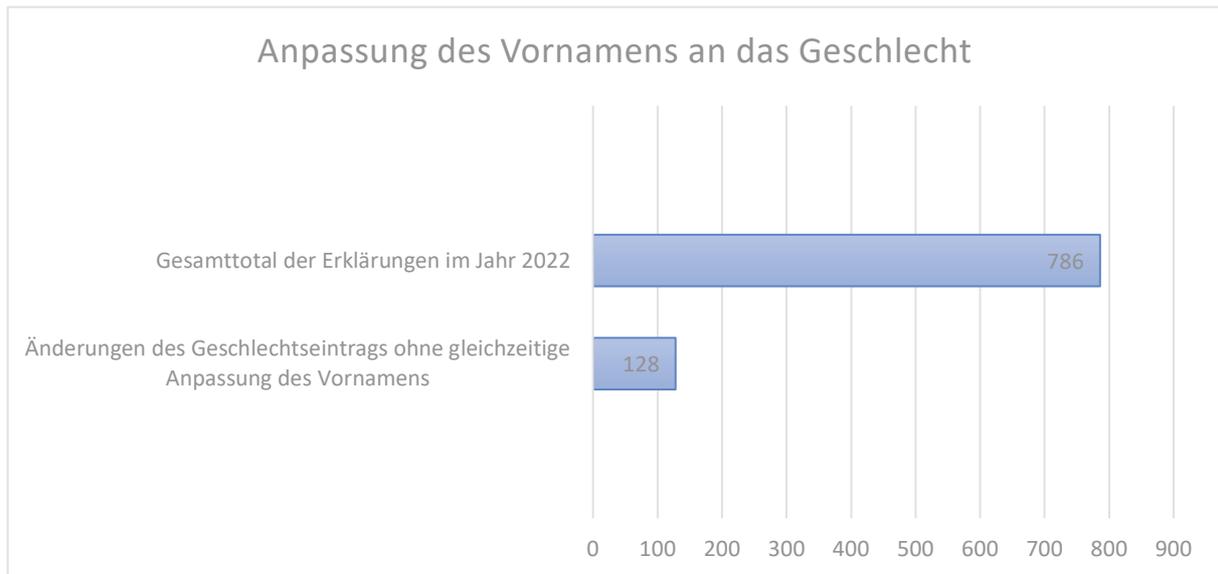
³⁰ Botschaft, BBl 2020, 799, 810.

³¹ Für einen – nicht repräsentativen – Überblick über die Verfahrensgebühren für eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB in verschiedenen Kantonen vgl. für den Kanton Zürich <<https://www.zh.ch/de/familie/lebensereignisse/namensaenderung.html>>; für den Kanton Tessin <<https://www4.ti.ch/di/spop/stato-civile/voglio-cambiare-nome-e-cognome-come-faccio>>; für den Kanton Genf <<https://www.geneve.ch/fr/themes/civil-parcours-vie/changer-nom-prenom>>; für den Kanton Thurgau <<https://hz.tg.ch/namensaenderung.html/8281>> (allesamt abgerufen am 30.9.2023).

³² Vgl. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) vom 27.10.1999, SR 172.042.110, Anhang I Ziff. II Nr. 4.9.

bringen, in wie vielen der hier erfassten 786 Fälle gleichzeitig auch der Vorname geändert wurde.³³ Die Umfrage führte zu folgenden Ergebnissen:

Diagramm 5.1



5.3 Erläuterung und Kontextualisierung

Von den 786 Personen, die gemäss der Online-Erhebung im Kalenderjahr 2022 eine Änderung ihres Geschlechtseintrags im Personenstandsregister erwirkten, nahmen 658 Personen gleichzeitig gestützt auf Art. 30b Abs. 2 ZGB eine Änderung ihres Vornamens vor. Dies entspricht 83.7% der Fälle. Bei 128 Personen bzw. 16.3% erfolgte demnach keine Vornamensänderung anlässlich der Änderung des Geschlechtseintrags.

Die fehlende Vornamensangleichung bei gleichzeitiger Geschlechtsänderung dürfte mehrere Gründe haben, wovon zwei eindeutig identifiziert werden können.

Der erste Grund hängt mit der Rechtslage zusammen, wie sie vor 2022 galt. Demzufolge war eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister nur möglich, nachdem zuerst in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt worden war, dass sich die betroffene Person nicht dem bei Geburt eingetragenen Geschlecht zugehörig fühlte (oben Ziff. 2). Angesichts der Langwierigkeit des Verfahrens – in dessen Rahmen der oder die Betroffene ihre Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht nachweisen musste und wozu noch bis vor

³³ Es wurden keine Zahlen zur gleichzeitigen Änderung des Nachnamens erhoben, da dies leicht zu Annahmen über die Häufigkeit einer Geschlechtsänderung innerhalb einer bestimmten Herkunftsgruppe führen könnte.

kurzem ein zuvor erfolgter operativer Eingriff gehörte (oben Ziff. 2) –, erfolgte nicht selten auf dem Weg hin zur neuen Geschlechtsidentität in einem ersten Schritt eine Namensänderung, wie sie Art. 30 Abs. 1 ZGB aus «achtenswerten Gründen» erlaubt (dazu auch unten, Ziff. 5.3). Die betroffene Person konnte damit ihre Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht ein Stück weit «offizialisieren», während das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der neuen Geschlechtsidentität noch lief oder, angesichts der dem Betroffenen auferlegten Beweislast hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht, noch nicht aufgenommen werden konnte. Das Fehlen einer zeitgleich mit der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgenden Änderung des Vornamens, wie es in der vorliegenden Studie festgestellt wurde, ist folglich teilweise darauf zurückzuführen, dass die betroffene Person ihren Namen bereits geändert hatte.

Der zweite Grund, weshalb nicht sämtliche Personen, die im Jahre 2022 ihren Geschlechtseintrag änderten, nicht auch gleichzeitig ihren Vornamen anpassten, liegt im geltenden Rechtssystem. Die Interviews mit den Interessensverbänden förderten zutage, dass etliche Personen, die eine Erklärung nach Art. 30b ZGB abgaben, non-binär sind. Für diese Personen erfüllt die Möglichkeit der Namensangleichung, die Art. 30b Abs. 2 ZGB gewährt, ihren Zweck nicht. Eine Möglichkeit nach jetzigem Recht für diese Personengruppe, ihrer Nicht-Binarität Ausdruck zu verleihen, sei die Änderung des Geschlechts im Register ohne gleichzeitige Anpassung des Vornamens an das neu eingetragene Geschlecht.³⁴ Diese Aussage wurde von 100% der Interviewten getragen.

Die Interviews ergaben, dass die Lösung, eine Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister vorzunehmen, aber den Vornamen, der an das vorherige Geschlecht erinnere, beizubehalten, «*faute de mieux*» gewählt werde. *De lege ferenda* bestehe für nicht-binäre Personen das Bedürfnis, einzig ihren Vornamen unbürokratisch in einen geschlechtsneutralen Vornamen ändern zu können, ohne gleichzeitig den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern lassen zu müssen.

6. Binär und nicht-binär

6.1 Die beibehaltene Zweigeschlechtlichkeit

Der Schweizer Gesetzgeber hat sich bei der Einführung der erleichterten Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister dafür entschieden, die binäre Ordnung beizubehalten.³⁵ Im seinem Bericht in Erfüllung zweier Postulate aus dem Parlament³⁶ hat der

³⁴ Dazu auch WINDEL, Transidentität (Fn. 13), S. 67, 72.

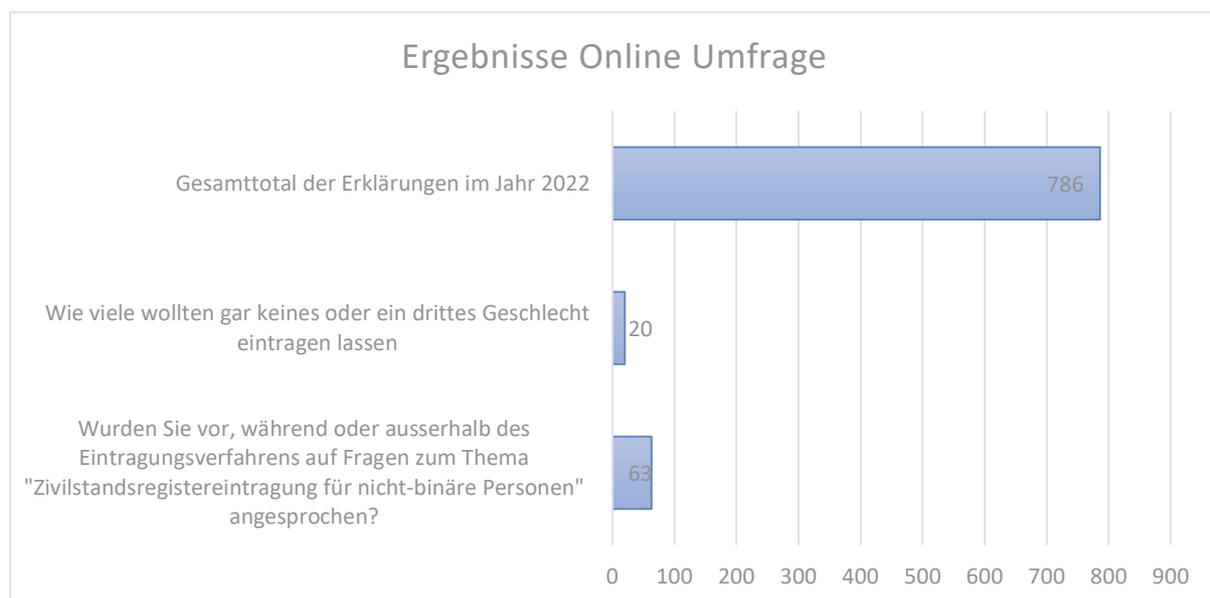
³⁵ BBI 19.081 801.

³⁶ Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung, Bericht des Bundesrats vom 21.12.2022 in Erfüllung der Postulate 17.4121 (Arslan) vom 13.12.2017 und 17.4185 (Ruiz) vom 14.12.2017 (zit. Bundesrat, Bericht «Drittes Geschlecht»), abrufbar unter

Bundesrat seine Sicht bekräftigt. Der Bundesrat stützt sich dabei auf die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK), die in ihrem Bericht aus dem Jahr 2020³⁷ festhält, dass die rechtliche Situation und die gängige Praxis zwar unbefriedigend seien, jedoch zuerst die gesellschaftlichen Voraussetzungen für ein offeneres Geschlechtermodell geschaffen werden müssten.³⁸ Das Bundesgericht hat in einem Entscheid von Juni 2023³⁹ dargelegt, dass es aus Gründen der Gewaltenteilung nicht vom ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers abweichen darf, wonach zurzeit am binären Geschlechtsmodell festzuhalten ist (dazu auch Ziff. 9.3). Der EGMR verpflichtet die Vertragsstaaten ebenso wenig, zum jetzigen Zeitpunkt ein Recht auf Verzicht der Geschlechtsangabe im Personenstandsregister vorzusehen.⁴⁰ Angesichts dieser Entscheidungen ist die Rechtslage in der Schweiz *de lege lata* geklärt. Eine Änderung der rechtlichen Situation obläge dem Gesetzgeber, wobei aktuell keine entsprechenden Vorstösse im Parlament hängig sind.

Um die Akzeptanz des binären Modells, wie es bei der Einführung von Art. 30b ZGB beibehalten wurde, in Erfahrung zu bringen, wurde den Zivilstandsämtern die Frage gestellt, ob sie auf die Möglichkeit der Eintragung eines dritten Geschlechts angesprochen wurden. Dies ergab folgende Zahlen:

Diagramm 6.1



<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92335.html> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

³⁷ Nationale Ethikkommission (NEK), «Die amtliche Registrierung des Geschlechts – Ethische Erwägung zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister», Stellungnahme Nr. 36/2020 vom 5. Oktober 2020, abrufbar unter <https://www.nek-cne.admin.ch> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

³⁸ Bundesrat, Bericht «Drittes Geschlecht» (Fn. 36), Ziff. 3.3 ff.

³⁹ BGer, 5A_391/2021 vom 8.6.2023 (zur Publikation vorgesehen).

⁴⁰ EGMR, Y gegen Frankreich, Nr. 76888/17 vom 31.1.2023.

6.2 Erläuterung und Kontextualisierung

Wie die Umfrage ergab, äusserten lediglich 2.5% der erklärenden Personen gegenüber dem Zivilstandsamt das Bedürfnis nach einer dritten Geschlechtskategorie bzw. gaben den Wunsch an, keine Geschlechtskategorie angeben zu müssen. 8% der Erklärenden sprachen die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten auf das Thema «Zivilstandsregistereintrag für nicht-binäre Personen» an, was 63 Fällen entspricht.

Die geringe Zahl der Anfragen zur einem dritten oder gar keinem Geschlechtseintrag bedeutet indes nicht, dass das Bedürfnis nach einem dritten Geschlecht bzw. einer Nichtfestlegung desselben gering sei. Die Interviews mit den Interessensverbänden ergaben einstimmig (Übereinstimmung von 100%), dass die betroffenen nicht-binären Personen wüssten, dass ihnen diese Möglichkeiten nicht offen stünden, was die Zurückhaltung gegenüber den Zivilstandsbeamten im Zeitpunkt der Änderung des Geschlechtseintrags erkläre. Die befragten Organisationen und die Interessensverbände waren sich ausserdem alle gleichermassen einig über die Notwendigkeit einer weiteren Kategorie oder eines gänzlichen Verzichts des amtlichen Geschlechtseintrags (Übereinstimmung von 100%).

7. Zustimmung der gesetzlichen Vertretung

7.1. Insbesondere: Zustimmung der gesetzlichen Vertretung für Personen unter 16 Jahren

7.1.1 Zustimmungspflicht trotz Urteilsfähigkeit der betroffenen Person

Die Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt, seinen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ggf. seinen Vornamen ändern zu lassen, stellt die Ausübung eines höchstpersönlichen Rechts dar. Dieses ist aufgrund seines hochgradig intimen Charakters sog. absolut höchstpersönlich.⁴¹ Dies bedeutet, dass sich der Träger dieses Rechts in der Ausübung desselben nicht vertreten lassen kann (sog. Vertretungsfeindlichkeit des Rechtsgeschäfts, vgl. Art. 19c Abs. 2, 2. HS ZGB).⁴²

Aus der Höchstpersönlichkeit des Rechts auf Geschlechtsänderung folgt zugleich, dass es von der betroffenen Person selbst ausgeübt werden kann, auch wenn sie noch nicht volljährig ist (vgl. Art. 19c Abs. 1, 1. HS ZGB). Voraussetzung dafür ist, dass die Person urteilsfähig ist, d.h. in der Lage, sich ihren eigenen Willen zu bilden und Sinn und Nutzen sowie die Wirkung eines

⁴¹ MONTINI/GRAF-GAISER, in: Geiser/Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 30b N 20 (zit. BSK ZGB I-AUTORIN).

⁴² Statt Vieler STEINAUER/FOUNTOULAKIS, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, Bern 2014, N 146 (zit. STEINAUER/FOUNTOULAKIS); BSK ZGB I-FANKHAUSER, Art. 19c N 4.

bestimmten Verhaltens einsehen und abwägen zu können. Die Urteilsfähigkeit ist ein sog. relativer Begriff und ist an keine starren Altersgrenzen gebunden.⁴³ In Zusammenhang mit der Erklärung nach Art. 30b ZGB (Änderung des Geschlechts sowie des Vornamens) kann die Urteilsfähigkeit ab einem Alter von 12 Jahren vermutet werden, kann aber auch schon früher gegeben sein.⁴⁴

Damit gilt u.a. als Grundsatz, dass eine noch minderjährige Person selbständig eine auf Änderung ihres Geschlechtseintrags im Register lautende Erklärung abgeben kann, sofern sie diesbezüglich urteilsfähig ist, also die Tragweite ihrer Entscheidung versteht. Allerdings sieht Art. 30b Abs. 4 ZGB vor, dass bestimmte Personengruppen, auch wenn sie urteilsfähig sind, der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Dies gilt für urteilsfähige Minderjährige unter 16 Jahren, Personen unter umfassender Beistandschaft sowie dann, wenn die Erwachsenenschutzbehörde die Zustimmungspflichtigkeit angeordnet hat (vgl. Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1-3 ZGB). Bei dem Recht auf Abgabe einer Erklärung nach Art. 30b ZGB handelt es sich folglich um einen Anwendungsfall von Art. 19c Abs. 1, 2. HS ZGB, wonach das Gesetz die Zustimmungspflicht des gesetzlichen Vertreters für die Ausübung eines höchstpersönlichen Rechts anordnen kann. Für Kinder über 16 Jahre besteht keine Zustimmungspflicht der Eltern; sie können folglich, sofern sie urteilsfähig sind, selbständig eine Erklärung nach Art. 30b ZGB abgeben.

Das Zustimmungserfordernis des gesetzlichen Vertreters für Kinder unter 16 Jahren war in der Vernehmlassung und in den parlamentarischen Beratungen umstritten (oben Ziff. 1.1). Der bundesrätliche Entwurf hatte noch sämtliche Erklärungen nach Art. 30b ZGB von Minderjährigen von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht.⁴⁵ Der Nationalrat folgte diesem Vorschlag zunächst nicht, sondern ging von der Ausübung des Erklärungsrechts durch den urteilsfähigen Minderjährigen ohne Zustimmungspflicht der Eltern aus.⁴⁶ Im Laufe der Beratungen wurde schliesslich der Kompromiss gefunden, wonach urteilsfähige Minderjährige über 16 Jahren ihr Erklärungsrecht unabhängig ausüben können, die Erklärung von Kindern unter 16 Jahren hingegen vom gesetzlichen Vertreter genehmigt werden muss.⁴⁷ Diese Altersgrenze deckt sich insbesondere mit der sexuellen Mündigkeit und dem Schutz, der in dieser Hinsicht durch das Strafrecht gewährt wird.⁴⁸

⁴³ Statt Vieler STEINAUER/FOUNTOULAKIS (Fn. 42), N 89 ff.; BSK ZGB I-FANKHAUSER, Art. 19 N 34 ff.

⁴⁴ Botschaft, BBl 2020, 799, 844 f.; Bundesamt für Justiz (BJ), Gesellschaft, Zivilstandswesen, Häufige Fragen, 9. Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts, Ziff. 9.4, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/faq/geschlechtsaenderung.html> (zuletzt besucht am 30.9.2023); BSK ZGB I-MONTINI/GRAF-GAISER, Art. 30b N 18.

⁴⁵ Entwurf Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister), BBl 2020, 859.

⁴⁶ AB 2020 N 1834.

⁴⁷ AB 2020 S 1306; AB 2020 N 2686.

⁴⁸ Vgl. AB 2020 S 1304 (Votum Ständerat Fässler); vgl. auch BSK ZGB I-MONTINI/GRAF-GAISER, Art. 30b N 31.

7.1.2 Die Rolle der KESB; Erklärungsverfahren nach Art. 30b ZGB als zusätzliche Vorgehensweise

Die rechtliche Lage für urteilsfähige Minderjährige mit Transidentität gestaltet sich somit wie folgt: Ist die Person über 16 Jahre alt, so kann sie selbständig eine Erklärung nach Art. 30b ZGB abgeben, ohne dass dazu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen müsste. Ist die Person unter 16 Jahre alt, ist zusätzlich zu der Erklärung, die diese Person nach Art. 30b ZGB abgibt, die – eigenhändig unterschriebene (Art. 18 Abs. 1 lit. h^{bis} ZStV) – Zustimmung der gesetzlichen Vertretung notwendig. Wird die erforderliche Zustimmung verweigert, kann sich die betroffene Person an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wenden.⁴⁹

Hinsichtlich der Befugnisse der KESB ist zu differenzieren: Sind die gesetzlichen Vertreter der unter 16 Jahre alten Person die Inhaber der elterlichen Sorge, so kann die KESB diese lediglich dazu auffordern, ihre Haltung zu überdenken (Art. 307 Abs. 3 ZGB).⁵⁰ Sie kann jedoch nicht die Eltern anweisen, ihre Zustimmung zur Erklärung des Kindes zu erteilen. Liegt in der Verweigerung der Zustimmung durch die Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls, so kann die KESB allerdings einen Ad-hoc-Beistand für das Kind bestellen, der die Eltern in der Ausübung des Zustimmungsrechts vertritt (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Steht das unter 16 Jahre alte, urteilsfähige Kind unter einer solchen Ad-hoc-Beistandschaft, oder unter Vormundschaft, ist die KESB sodann befugt, diesem Vertreter die Weisung zur Zustimmung der Änderung des Geschlechtseintrags zu erteilen.⁵¹ Diese Kompetenz der KESB besteht im Übrigen auch in den anderen von Art. 30b Abs. 4 ZGB erfassten Fällen (vgl. dort Ziff. 2 und 3).

Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung zur Änderung des Geschlechtseintrags, kann das betroffene urteilsfähige Kind unter 16 Jahren – oder die in Art. 30b Abs. 4 Ziff. 2 und 3 ZGB erfassten Personen – ferner, wie bis anhin, eigenständig ein Gerichtsverfahren zur Feststellung der Nichtzugehörigkeit zum bei Geburt zugewiesenen Geschlecht anstrengen, gegebenenfalls mit Unterstützung eines von der KESB dazu ernannten Ad-hoc-Beistandes (vgl. Art. 308 Abs. 2 ZGB).⁵² Es ist dazu nicht auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angewiesen. Die Revision hat diesbezüglich keine Neuerung eingeführt, sondern zusätzlich dazu die Möglichkeit geschaffen, im Einverständnis mit dem Inhaber der gesetzlichen Vertretung die Änderung des Geschlechtseintrags in einem einfachen Erklärungsverfahren zu bewirken.

⁴⁹ EAZW, Weisung Nr. 10.22.01.01 (Fn. 25), Ziff. 3.4; BSK ZGB I-MONTINI/GRAF-GAISER, Art. 30b N 34.

⁵⁰ BSK ZGB I-MONTINI/GRAF-GAISER, Art. 30b N 34.

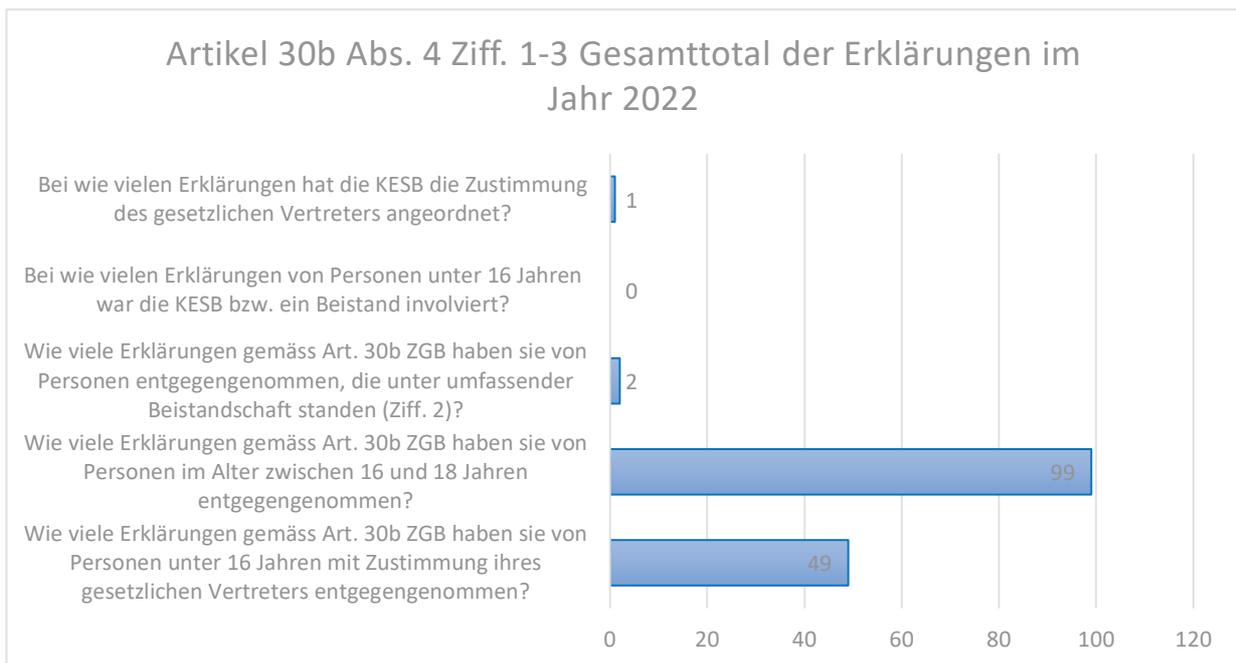
⁵¹ Botschaft, BBl 2020, 799, 844; BSK ZGB I-MONTINI/GRAF-GAISER, Art. 30b N 34.

⁵² Botschaft, BBl 2020, 799, 844; EAZW, Weisung Nr. 10.22.01.01 (Fn. 25), Ziff. 3.4; BSK ZGB I-MONTINI/GRAF-GAISER, Art. 30b N 34.

7.1.3 Datenerhebung

Angesichts der Umstrittenheit der Vorschrift erhob die vorliegende Evaluationsgruppe Zahlen zur Häufigkeit der Anwendung von Art. 30b Abs. 4 ZGB und nahm ebenso die Sichtweise der Adressatengruppe auf.

Diagramm 7.1



7.2 Erläuterung und Kontextualisierung

7.2.1 Umfrage bei den Zivilstandsämtern

Die Umfrage ergab, dass von den erfassten 786 Erklärungen nach Art. 30b ZGB in 148 Fällen (18.8% aller Erklärungen) die betroffene Person minderjährig war. Dies ist fast ein Fünftel aller Fälle. Diese Zahl kann mit der Erhebung des Bundesamts für Statistik kaum verglichen werden, weil diese die Erklärungen Minderjähriger nicht gesondert ausweist. Die bundesweite Statistik zeigt immerhin auf, dass 53% aller registrierten Geschlechtsänderungen von 15- bis 24-Jährigen vorgenommen wurden.

Innerhalb der Gruppe der minderjährigen Personen macht die Kategorie der 16- bis 18-jährigen mit deutlichem Abstand die Mehrheit der Fälle aus (99 Fälle). Es gab nur halb so viele Erklärungen von Minderjährigen unter 16 Jahren (49 Fälle). Für die letztgenannte Kategorie war die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1 ZGB, oben Ziff. 7.1.1). Dies gilt auch für die beiden vorliegend erfassten Fälle, in denen die betroffene

Person unter umfassender Beistandschaft stand (Art. 30b Abs. 4 Ziff. 2 ZGB), sowie für den einen Fall, in dem die KESB die Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter angeordnet hatte (Art. 30b Abs. 4 Ziff. 3 ZGB; s. Diagramm 7.1).

In Zusammenhang mit der Zustimmungspflicht bei den unter 16-Jährigen und den umfassend Verbeiständeten wurde erfragt, in wie vielen Fällen, in denen die Zivilstandsämter zustimmungspflichtige Erklärungen entgegennahmen, die KESB involviert war. Gemäss Auswertung kam dieser Fall im Jahre 2022 nicht vor. Die Zivilstandsämter brachten im offenen Fragenbogenteil in dieser Hinsicht keine besonderen Bemerkungen an.

7.2.2 Umfrage bei den KESB

Die Umfrage bei den KESB (dazu oben, Ziff. 7.1.2) ergibt ein ähnliches Bild. Drei der sieben KESB waren im Jahre 2022 in keinen Fall zur Änderung des Geschlechtseintrags einbezogen. Die übrigen KESB waren mit zwei bis fünf Fällen konfrontiert, in denen die Absicht des unter 16-jährigen Kindes, eine Änderung des Geschlechtseintrags vorzunehmen, zu familiären Konflikten führte. Die Situation wurde unterschiedlich gelöst, wobei sich in zwei Fällen eine Fremdplatzierung als notwendig erwies. Teilweise wurde darauf hingewiesen, dass bei unlösbaren Interessenskonflikten zwischen dem Minderjährigen und den Eltern, die zu einer – gutachterlich nachgewiesenen – Gefährdung des Kindeswohls führten, die elterlichen Vertretungsbefugnisse einzuschränken und dem Kind ein Ad-hoc-Beistand zu ernennen sei, der die Eltern in der Ausübung des Zustimmungsrechts vertrete. In der Praxis aus dem Jahr 2022 ergab sich im Rahmen der vorliegenden Umfrage kein Fall, in dem diese Massnahme ergriffen worden wäre.

Die befragten KESB wiesen ferner darauf hin, dass erfahrungsgemäss die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister und die damit einhergehende Frage der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung für Kinder unter 16 Jahren die letzte Etappe eines längeren Prozesses sei. An dessen Anfang – oder zumindest in einer Phase lange vor der Entscheidung, das Geschlecht rechtsverbindlich zu ändern – stünden Massnahmen zur Verlangsamung oder Beeinflussung der geschlechtlichen Entwicklung (Pubertätsblocker, Hormonbehandlungen). In diesen Prozess seien die Eltern oft bereits involviert. Das Erteilen der Zustimmung zur Abgabe der Erklärung nach Art. 30b ZGB stünde somit häufig am Ende einer längeren Transformationsphase, die die Eltern mit begleitet haben, und sei entsprechend wohl «kaum mehr der schwierigste Schritt für die Eltern».

7.2.3 Interviews mit den Organisationen Betroffener

Kritisch gesehen wird das Zustimmungserfordernis des gesetzlichen Vertreters gemäss Art. 30b Abs. 4 ZGB von den Interessensverbänden und Organisationen von trans Personen. 82% der Betroffenenverbände sind der Ansicht, das Erfordernis der Zustimmung bedeute eine Verschlechterung der Rechtslage der betroffenen Minderjährigen. Es wird bedauert, dass vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung ein urteilsfähiger Minderjähriger (was auf ein ungefähr 12-jähriges Kind zutrifft; oben Ziff. 7.1.1), der sein Geschlecht ändern wollte, das

entsprechende (Gerichts-)Verfahren selbständig und ohne elterliche Zustimmung einleiten konnte, wohingegen nun die Änderung des Eintrags im Personenstandsregister für Minderjährige unter 16 Jahren von den Eltern abhängt. Es wird betont, dass bei fehlender Zustimmung zur Änderung des Geschlechts die KESB zu involvieren sei (Art. 306 Abs. 3 ZGB), was einen vor einer Behörde ausgetragenen innerfamiliären Konflikt auslösen könne.

7.2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: In 52 von 786 erfassten Fällen für das Jahr 2022 hing die Annahme der Erklärung nach Art. 30b ZGB durch die Zivilstandsbehörden von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab. Davon betrafen 49 Fälle Minderjährige, die, wiewohl urteilsfähig, zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung noch nicht 16 Jahre alt waren. Die Zivilstandsbehörden mussten die KESB in keinem Fall beiziehen, was, für die hier erfassten Fälle, auf ein weitgehend konfliktfreies Verfahren vor dem Zivilstandsamt im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nach Art. 30b ZGB hindeutet.

Die befragten KESB berichteten vereinzelt von konfliktuellen Fällen im Vorfeld der Geschlechtsänderung. Dieser Befund ist angesichts der geringen Anzahl befragter KESB nicht repräsentativ; die schweizweiten Zahlen dürften höher liegen. Wichtig erscheint der von den KESB angebrachte Hinweis, dass bei innerfamiliären (Interessens-)Konflikten im Interesse des Kindeswohls ein Ad-hoc-Beistand für das Kind zu bestellen sein wird, der die Inhaber der elterlichen Sorge in der Ausübung des Zustimmungsrechts nach Art. 30b Abs. 4 ZGB vertritt. Hinsichtlich eines solchen Beistands ist die KESB zudem weisungsbefugt und kann ihm entsprechend Weisung erteilen, der Änderung des Geschlechtseintrags zuzustimmen. Das Kind unter 16 Jahren, das sich seiner Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht bewusst ist, dessen Eltern seine Entscheidung, sein Geschlecht zu ändern, aber nicht mittragen, kann folglich bei der KESB wirksame Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen erwirken.

Die meisten Interessensorganisationen sind der Ansicht, die Revision habe die Situation der betroffenen minderjährigen Person verschlechtert, weil diese vorher, sofern urteilsfähig, eigenständig ein Gerichtsverfahren zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht einleiten konnte, für die Abgabe der Erklärung nach Art. 30b ZGB hingegen, sofern unter 16 Jahre alt, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigt. Wie die Ausführungen zur seit 2022 geltenden Rechtslage zeigen, hat die Revision die Rechte der betroffenen minderjährigen Person allerdings nicht beschnitten, sondern vielmehr erweitert. Die Möglichkeit zur gerichtlichen Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht besteht nämlich weiterhin und kann von der urteilsfähigen minderjährigen Person wie bis anhin eigenständig ergriffen werden. Das auf der (blosser) Erklärung beruhende Verfahren nach Art. 30b ZGB ist folglich eine zusätzliche Möglichkeit zur Änderung des Geschlechts; sie ist zwar für unter 16-Jährige von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig, stellt aber dennoch gegenüber der früheren Rechtslage eine Erweiterung der Möglichkeit der Geschlechtsänderung dar.

8. Auffälligkeiten und Möglichkeiten von Missbrauch

8.1 Die Vermutung der festen inneren Überzeugung

Art. 30b ZGB hat zu einem vereinfachten Verfahren geführt, das ohne gerichtliches Feststellungsurteil auskommt. Es beruht vielmehr auf einer Erklärung, die vom Zivilstandsamt entgegengenommen und beurkundet wird. Das Zivilstandsamt hat die Änderung im Personenstandsregister einzutragen, sobald die entsprechenden formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. In formeller Hinsicht gehören dazu die Feststellung der Identität der betroffenen Person sowie der Nachweis der Personenstandsdaten (Art. 16 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 4 ZStV).⁵³ In materieller Hinsicht muss die betroffene Person urteilsfähig sowie der festen innerlichen Überzeugung sein, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören (Art. 30b Abs. 1 ZGB). Gegebenenfalls muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, die schriftlich abzugeben ist, unter Nachweis der Vertretungsbefugnisse und in Beglaubigung der Unterschriften der Vertreter (Art. 14b Abs. 2 ZStV; oben Ziff. 7.1.1). Der Gesetzgeber hat sich damit für das Prinzip der Selbsteinschätzung entschieden, wonach die betroffene Person am besten weiss, ob sie das intrinsische Bewusstsein hat, nicht dem im Register eingetragenen Geschlecht zu entsprechen. Das Parlament hat die bisher zwingend zu durchlaufende Prozedur zur Feststellung durch ein Gericht, dass eine Person berechtigterweise geltend macht, «im falschen Geschlecht» zu sein, und bei der (höchst) intime Fragen zu gesundheitlichem Zustand und Sexualverhalten gestellt wurden, bewusst abgelehnt. Es ist vielmehr Ausdruck der Würde des Menschen und der Selbstbestimmung, eine Selbstauskunft ausreichen zu lassen, damit die betroffene Person den Eintrag im Personenstandsregister abändern lassen kann in das Geschlecht, das ihrer Geschlechtsidentität eher entspricht.⁵⁴

Das Zivilstandsamt, als registerführende Behörde, hat nach dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben davon auszugehen, dass die auf Art. 30b ZGB gestützte Erklärung auf der inneren Überzeugung der betroffenen Person beruht.⁵⁵ Es darf die Entgegennahme der Erklärung nicht an weitere Voraussetzungen knüpfen, etwa an ein bestimmtes Alter, an gesundheitliche Faktoren oder hormonelle und/oder chirurgische Massnahmen (Art. 14b Abs. 1 S. 2 ZStV),⁵⁶ da dies eine Erschwerung oder gar Vereitelung der Ausübung des Erklärungsrechts bedeuten würde. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs sind die Zivilstandsämter aber nicht nur berechtigt, sondern gar verpflichtet, die Entgegennahme der Erklärung zu verweigern.⁵⁷

⁵³ Botschaft, BBl 2020, 799, 812.

⁵⁴ Botschaft, BBl 2020, 799, 834 f.

⁵⁵ Botschaft, BBl 2020, 799, 836; EAZW, Weisung Nr. 10.22.01.01 (Fn. 25), Ziff. 3.1; vgl. auch BSK ZGB I-MONTINI/GRAF-GAISER, Art. 30b N 22.

⁵⁶ Botschaft, BBl 2020, 799, 836; EAZW, Weisung Nr. 10.22.01.01 (Fn. 25), Ziff. 3.1.

⁵⁷ Botschaft, BBl 2020, 799, 813, 836 f.; EAZW, Weisung Nr. 10.22.01.01 (Fn. 25), Ziff. 6.

8.2 Missbräuchliche Ausübung des Erklärungsrechts nach Art. 30b ZGB

Eine Änderung rechtlich erfasster Tatsachen, die auf Selbstdeklaration beruht, kann Bedenken hervorrufen. In den Medien wurde das Thema «Missbrauch des Erklärungsrechts nach Art. 30b ZGB» relativ weit ausgebreitet. Die 100 Zivilstandsämter, die an der vorliegenden Umfrage teilnahmen, gaben an, im Jahr 2022 insgesamt 126 Medienanfragen erhalten zu haben.⁵⁸

Bereits anlässlich der Bereinigung der parlamentarischen Räte wurde die Frage, inwiefern Art. 30b ZGB missbraucht werden könnte, prominent debattiert.⁵⁹ Zwei Themen dominierten die Diskussion, beide gleichermaßen gesellschaftlich und politisch bedeutungsvoll.

Zum einen ging es um die Frage, ob sich junge Männer hauptsächlich aus der Motivation heraus im Personenstandsregister als Frau eintragen lassen, um der allgemeinen Wehrpflicht oder dem Wehrpflichtersatz zu entgehen. Die Frage ist weiterhin aktuell, wie zwei Interpellationen von Juni 2023 belegen.⁶⁰ Der Bundesrat hat im September 2023 zu beiden Interpellationen Stellung genommen (unten Ziff. 8.4.1.1).⁶¹

Zum anderen wurde darüber gemutmasst, dass bisher als Männer eingetragene Personen mit einer Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister in den Genuss einer vorzeitigen Rente kommen können wollten, im Wissen darum, dass bisher und noch bis Inkrafttreten der Reform AHV 21, die ab 2025 sukzessive stattfinden soll, Frauen ein Jahr früher rentenberechtigt sind als Männer. Daneben gab es auch weitere Beiträge zur Debatte, etwa zur Frage, ob sich Männer per nach Art. 30b ZGB abgegebener Erklärung zum weiblichen Geschlecht zugehörig erklären würden, um Zugang zu haben in Situationen, in denen nach Geschlecht getrennte Einrichtungen bestehen (z.B. Umkleidekabinen oder Toiletten).

Die vorliegende Studie erhob in diesem Zusammenhang mehrere Daten. Zum einen ging es darum, festzustellen, ob die befragten Ämter im Kalenderjahr 2022 den Verdacht hatten, es liege eine Erklärung nach Art. 30b ZGB vor, die nicht aus innerer Überzeugung der betroffenen Person abgegeben wurde (unten Ziff. 8.3 und Ziff. 8.4). Sodann wurde eruiert, welche Massnahmen die Zivilstandsämter bei Vorliegen eines solchen Verdachtsmoments ergriffen haben (unten Ziff. 8.5).

⁵⁸ Nicht erhoben worden ist die Anzahl Medienanfragen an Bundesämter wie das EAWZ, das BJ und sonstige Stellen des Bundes.

⁵⁹ Vgl. namentlich AB 2020 S 496, 499; AB 2020 N 1822 f.; 1826, 1831 f.

⁶⁰ Interpellation 23.3829, Missbräuche bei der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister, eingereicht im Nationalrat am 15.6.2023; Interpellation 23.3900, Das Geschlecht ändern, um dem Militärdienst zu entgehen?, eingereicht im Nationalrat am 16.6.2023.

⁶¹ Die Stellungnahmen sind abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233829>> bzw. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233900>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

8.3 Datenerhebung

Ziel war es zunächst, Fakten zu erheben zu der Frage, ob es 2022 Fälle gab, in denen Grund zur Annahme bestand, das Erklärungsrecht nach Art. 30b ZGB werde missbräuchlich ausgeübt. Die Kurzevaluation befragte im Zusammenhang mit womöglich «missbräuchlichen Erklärungen» einerseits die Zivilstandsämter und andererseits betroffene Bundesstellen. Dabei wurde, neben den erwähnten, durch das Medieninteresse bestimmten Themen der Umgehung der Wehrpflicht und des rascheren Erreichens des Rentenalters, auch nach weiteren Motiven gefragt, die auf eine missbräuchliche Berufung auf Art. 30b ZGB deuten könnten.

Die untenstehende Tabelle gibt die Ergebnisse der Erhebung bei den Zivilstandsämtern wieder.

Tabelle 8.1

Fallgruppen	Anzahl Erklärungen
Der Militärdienst stand unmittelbar bevor.	24
Die Person änderte ihren Eintrag im Personenstandsregister von männlich auf weiblich und das 64. Altersjahr stand kurz bevor.	6
Es handelte sich um eine Scherzerklärung oder Wette.	2
Vor Abgabe der Erklärung erkundigte sich die betreffende Person zu den Kosten einer Namensänderung und verglich diese mit denjenigen für eine Änderung des Geschlechtseintrags.	0
Es gab weitere Auffälligkeiten.	56
Total	88

8.4 Erläuterung und Kontextualisierung

8.4.1 Unmittelbar vor dem Militärdienst stehende Personen

8.4.1.1 Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung für Schweizer

Die Militärflicht gestaltet sich für Männer und Frauen unterschiedlich: Alle Schweizer männlichen Geschlechts sind militärdienstpflichtig (Art. 59 Abs. 1 S. 1 der Bundesverfassung [BV]⁶²; Art. 2 Militärgesetz [MG]⁶³). Sie müssen u.a. im Alter zwischen 19 und 24 Jahren die Rekrutenschule absolvieren (Art. 9 Abs. 2 MG) oder Zivildienst leisten (Art. 59 Abs. 1 S. 2 BV; Art. 1 Zivildienstgesetz [ZDG]⁶⁴). Wer weder Militär- noch Zivildienst leistet, muss grundsätzlich eine Ersatzabgabe bezahlen (Art. 59 Abs. 3 BV; Art. 1 des BG über die Wehrpflichtersatzabgabe [WPEG]⁶⁵). Frauen dürfen Militärdienst leisten, sind dazu aber nicht verpflichtet (Art. 59 Abs. 2 BV; Art. 3 MG).

Angesichts dieser Rechtslage wurde noch jüngst im Nationalrat die Frage aufgeworfen, ob Erklärungen nach Art. 30b ZGB einzig mit dem Ziel abgegeben werden, um der für Männer geltenden Wehrpflicht zu entkommen (oben Ziff. 8.2). Der Bundesrat geht in seinen Stellungnahmen⁶⁶ davon aus, ein derartiger Missbrauch könne mit dem bestehendem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium unterbunden werden, verweist aber im Übrigen auf die im Zeitpunkt der Veröffentlichung der bundesrätlichen Stellungnahmen noch nicht abgeschlossene vorliegende Evaluationsstudie. Eines der Ziele dieser Studie ist es somit, empirische Befunde zu dieser kontroversen Frage beizusteuern.

8.4.1.2 Ergebnisse der Umfrage

Die vorangehende Tabelle zeigt, dass von den hier erfassten 786 Fällen 24 Personen kurz vor der Militärdienstzeit standen, als sie ihren Geschlechtseintrag von Mann auf Frau ändern liessen. Dies betrifft 3.0% Prozent der Fälle.

Bei den 24 im Register als Mann geführten Personen, die kurz vor der Militärdienstzeit ihr Geschlecht änderten, gab es gemäss der Erhebung keine Hinweise darauf, dass die Änderung nicht der inneren Überzeugung entspreche. Die befragten Zivilstandsämter gaben vielmehr an, der betroffenen Person seien die Erleichterung und Dankbarkeit anzumerken gewesen, den Eintrag im Personenstandsregister dem empfundenen Geschlecht anpassen zu können. Aus der Tatsache, dass der Zeitpunkt der Erklärung nach Art. 30b ZGB in einem Alter

⁶² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18.4.1999, SR 101.

⁶³ Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3.2.1995, SR 510.10.

⁶⁴ Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) vom 6.10.1995, SR 824.0.

⁶⁵ Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12.6.1959, SR 661; vgl. Art. 4 WPEG zu den Befreiungsgründen.

⁶⁶ Vgl. Fn. 61.

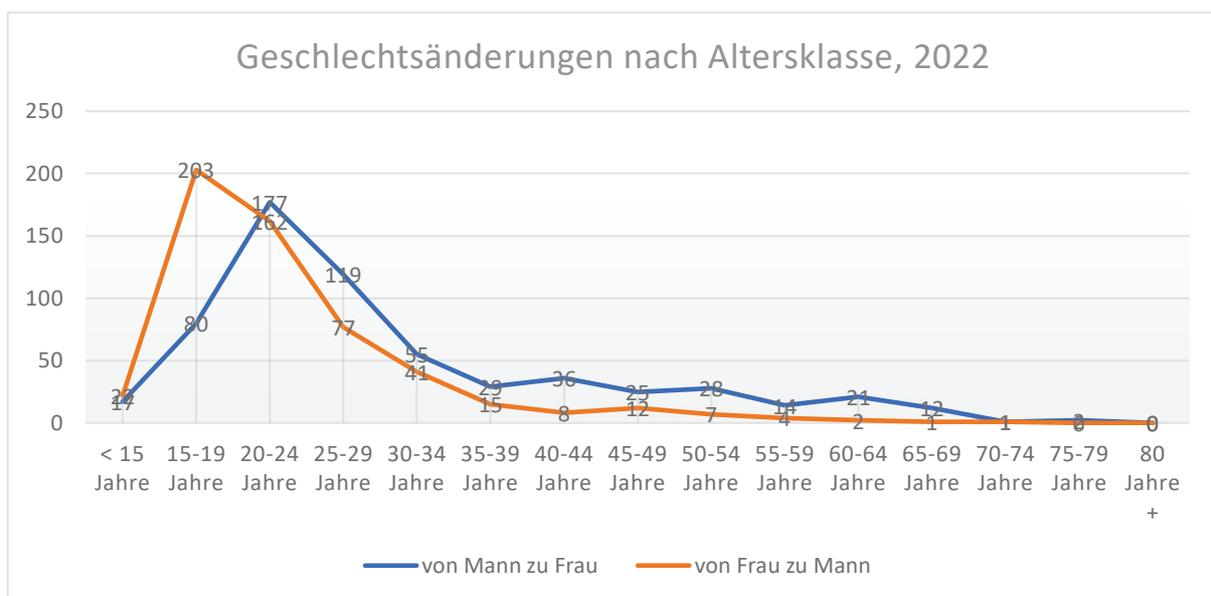
abgegeben wurde, in dem die Person wehrpflichtig geworden wäre, konnten entsprechend keine Kausalitäten hergeleitet werden.

Der vorliegend erhobene Prozentsatz an Personen, die ihr Geschlecht von männlich auf weiblich änderten und bei Abgabe der Erklärung nach Art. 30b ZGB kurz vor dem wehrpflichtigem Alter standen, ist mit 3.0% aller Fälle gering. Gestützt auf diese Zahlen ist nicht auszumachen, dass im Alter kurz vor der Rekrutierung besonders viele Änderungen des Geschlechts von männlich auf weiblich vorgenommen wurden.

8.4.1.3 Zahlen des Bundesamts für Statistik

Zur Überprüfung und Ergänzung der vorliegend erhobenen Zahlen wurden die vom Bundesamt für Statistik eruierten Zahlen herangezogen. Diese spiegeln die im Jahre 2022 abgegebenen Erklärungen nach Art. 30b ZGB geordnet nach Altersverteilung wie folgt wider:

Diagramm 8.2



Dem Diagramm können folgende Fakten entnommen werden: Im Jahre 2022 erfolgten die meisten Erklärungen nach Art. 30b ZGB im Alter zwischen 15 und 29 Jahren. Dabei änderten mehr Frauen ihr Geschlecht hin zu männlich als umgekehrt: Die Zahlen betragen 442 für die Änderung von weiblich zu männlich und 376 für diejenige von männlich zu weiblich. In den darauffolgenden Altersabschnitten sinkt die Häufigkeit einer Erklärung nach Art. 30b ZGB markant.

Die meisten Änderungen von männlich auf weiblich fanden im Alter zwischen 20 und 24 Jahren statt, nämlich 177. Gleichzeitig änderten in dieser Alterskategorie fast ebenso viele als Frauen registrierte Personen ihr Geschlecht hin zu männlich (162). In der Alterskategorie der

15- bis 19-Jährigen war eine Änderung des Geschlechts von weiblich auf männlich mit grossem Abstand häufiger als eine Änderung von männlich auf weiblich: So änderten 203 weibliche Personen ihr Geschlecht, gegenüber 80 männlichen, und damit 2.5 Mal häufiger. Hingegen waren in der nächsthöheren Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen Änderungen von männlich hin zu weiblich deutlich häufiger (119 gegenüber 77 Fällen), wie auch in den älteren Alterskategorien eine Änderung hin zum weiblichen Geschlecht deutlich überwog.

Somit ergibt sich folgendes Bild: Von den 1171 Erklärungen nach Art. 30b ZGB, die 2022 abgegeben wurden, verteilen sich die meisten auf die Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen. Dies deckt sich mit der Erkenntnis aus der Geschlechterforschung, wonach im Alter der Pubertät und des jungen Erwachsenenalters die intensivste Beschäftigung mit der eigenen Geschlechtsidentität stattfindet.⁶⁷ Das rekrutierungsfähige Alter (19 bis 24 Jahre, vgl. Art 9 Abs. 2 MG) liegt ziemlich genau in der Mitte dieser Altersgruppe. Eine relativ grosse Anzahl an Erklärungen nach Art. 30b ZGB wurde folglich zu einem Zeitpunkt abgegeben, in dem für (männliche) Schweizer der Militärdienst beginnt. Allerdings machten die Änderungen hin zum männlichen Geschlecht die deutliche Mehrheit aus: 365 der Personen zwischen 15 und 24 Jahren erklärten sich dem männlichen Geschlecht zugehörig, gegenüber 257 Personen, die ihren Eintrag hin zu weiblich änderten. Aufgrund dieser Zahlen kann eine auffällige Ballung an Geschlechtsänderungen von männlichen Personen im rekrutierungsfähigen Alter hin zum weiblichen Geschlecht nicht festgestellt werden.

8.4.1.4 Militärbehörden; Experteninterviews

Militärbehörden können bzw. müssen einer missbräuchlichen Erklärung die Rechtswirkung versagen. Zwar erbringt der Eintrag der Geschlechtsänderung im Personenstandsregister, als Eintrag in einem öffentlichen Register, vollen Beweis dafür, dass die betreffende Person das Geschlecht geändert hat (vgl. Art. 9, 1. HS ZGB). Als Registereintrag ist er für Behörden und Private verbindlich.⁶⁸ Jedoch kann sich auch ein Eintrag in einem öffentlichen Register als unrichtig erweisen (vgl. Art. 9, 2. HS ZGB). Steht für die zuständige Militärbehörde fest, dass die Erklärung nach Art. 30b ZGB vor dem Zivilstandsamt einzig zum Zweck abgegeben wurde, um sich der Militärdienstplicht zu entziehen, wird sie die im Personenstandsregister erfolgte Geschlechtsänderung nicht berücksichtigen und die Situation dem Zivilstandswesen melden, damit dieses den erfolgten Eintrag rückgängig macht (sog. Berichtigung des

⁶⁷ COLEMAN ET AL., Standards of Care for the Health of Transgender and Gender Diverse People, *International Journal of Transgender Health* 2022, Vol. 23, S. 1, 49 f., 60; SCHIGL, Gender als massgebliche Perspektive in der Psychotherapie, *Psychotherapie* 2022, Vol. 67, S. 283, 285; AHRBECK/FELDER, Geboren im falschen Körper? Klinische und pädagogische Fragestellung, in: Ahrbeck/Felder (Hrsg.), *Geboren im falschen Körper*, Stuttgart 2022, S. 13, 27; KORTE, Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer und entwicklungspsychologischer Sicht (im selben Band), S. 43, 44, 58 f.; WALTER, Zwischen allen Stühlen. Transsexuelle Jugendliche in der psychotherapeutischen Praxis (im selben Band) S. 113, 116 f., 124 f.; STRECK-FISCHER, *Leben im falschen Körper?*, *Transgendering im Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen* (im selben Band), S. 134, 139, 145 f.

⁶⁸ Botschaft, BBl 2020, 799, 813.

Zivilstandsregisters, vgl. Art. 43 ZGB).⁶⁹ Das Ausgeführte gilt nicht nur für Militärbehörden, sondern für sämtliche Behörden und Private, d.h. für die gesamte Rechtsordnung.⁷⁰

Gemäss der vorliegenden Umfrage kam es im Jahr 2022 nicht zu Fällen, in denen – erst – die zuständige Militärbehörde eine missbräuchlich abgegebene Erklärung nach Art. 30b ZGB festgestellt hätte.

Die Experteninterviews ergaben Folgendes: Die Interessensverbände sind sich der Tatsache bewusst, dass im rekrutierungsrelevanten Alter die meisten Erklärungen nach Art. 30b ZGB von Personen stammen, die ihr Geschlecht von weiblich auf männlich ändern (dazu Ziff. 8.4.1.3). Die grosse Mehrheit dieser betroffenen Personen möchte, als Ausdruck ihrer männlichen Identität, Militärdienst leisten, wird aber, so die Interessensorganisationen, nicht für militärdiensttauglich befunden. Damit entfällt auch die weitere Möglichkeit, Zivildienst zu leisten. Als nicht zum Wehrdienst herangezogene Männer sind die betroffenen Personen wiederum verpflichtet, eine Ersatzabgabe gemäss WPEG zu bezahlen (vgl. Ziff. 8.4.1.1).⁷¹

Aufzufangen ist diese Situation durch die auf den 1. Januar 2022 hin geschaffene Fachstelle «Frauen im Militär und Diversity» (FiAD). Aufgabe der Fachstelle ist es u.a., den betroffenen, wehrdienstwilligen Personen eine Integrierung in das Militärwesen zu ermöglichen. Gemäss Angaben der Fachstelle war die Zahl der Personen, die Auskunft und Beratung in Anspruch nahmen, zu Beginn der Einrichtung der Fachstelle hoch, wohingegen die Anfragen in den darauffolgenden Monaten spürbar zurückgegangen seien, wohl u.a. aufgrund der Tatsache, dass viele rechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Militärwesen inzwischen klar kommuniziert seien. Für die Integration von trans Personen in das Militärwesen sind mittels entsprechender Ressourcenallokation die Rahmenbedingungen geschaffen worden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wurden dazu keine konkreten Ausführungen gemacht.

8.4.2 Kurz vor dem 64. Altersjahr stehende Personen

8.4.2.1 Ergebnisse der Umfrage

Die vorliegende Umfrage hatte weiter zum Ziel, Daten zu erheben zu der Frage, ob in Zusammenhang mit der Einführung des Art. 30b ZGB eine missbräuchliche vorzeitige Inanspruchnahme des Rentensystems auszumachen ist. Die Umfrage ergab, dass im Jahre

⁶⁹ Botschaft, BBl 2020, 799, 813; vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates zu Interpellation 23.3829, Ziff. 2, sowie zu Interpellation 23.3900, Ziff. 3 (Fn. 60).

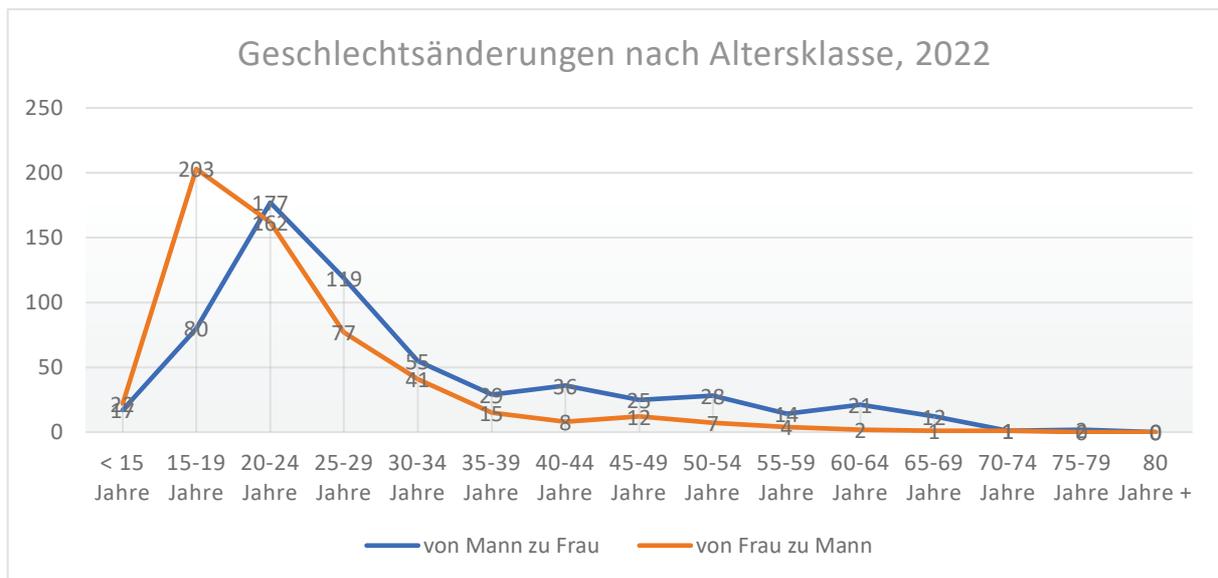
⁷⁰ Vgl. auch BSK ZGB I-MONTINI/GRAF-GAISER, Art. 30b N 28.

⁷¹ Vgl. auch Transgender Network Switzerland (TGNS), Recht, Punkt 10: Militär, abrufbar unter <<https://www.tgns.ch/de/information/rechtliches/recht/#:~:text=Militär,-Trans%20Frauen%20müssen&text=Trans%20Männer%20werden%20militärpflichtig%2C%20wenn,in%20den%20Zivilschutz%20oder%20Zivildienst>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

2022 in sechs der erfassten 786 Fälle die erklärende Person kurz vor dem 64. Altersjahr stand (oben Ziff. 8.3). Dies macht 0.7% aller Erklärungen aus.

8.4.2.2 Zahlen des Bundesamts für Statistik

Die Zahlen des Bundesamts für Statistik sind ähnlich tief. Zur Illustration ist nochmals das nach Altersgruppen differenzierende Diagramm (oben Ziff. 8.4.1.3) heranzuziehen:



Den Zahlen des Bundesamts für Statistik ist Folgendes zu entnehmen: Im Alter ab 30 Jahren nahmen die Erklärungen nach Art. 30b ZGB markant ab und bewegten sich im niedrigen zweistelligen Bereich (für eine Änderung von männlich hin zu weiblich) bzw. mehrheitlich einstelligen Bereich (für Änderungen hin zu männlich). In der Altersklasse von 60 bis 64 Jahren, d.h. kurz vor dem Rentenalter, fallen die Erklärungen nach Art. 30b ZGB gegenüber den vorangehenden Altersklassen noch niedriger aus (mit Ausnahme der Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen, wobei die Unterschiede gering sind). Wie die Statistik ausweist, änderten in der Altersklasse 60-64 Jahre noch insgesamt 23 Personen ihr Geschlecht, wobei 21 Personen ihren Eintrag von Mann zu Frau wechselten. Dies entspricht einem Prozentsatz von 1.79 aller in der Schweiz im Jahre 2022 entgegengenommenen Erklärungen (1'171). Eine auffällige Häufung an Erklärungen, mittels welcher eine als Mann eingetragene Person ihr Geschlecht kurz vor dem für Frauen (noch) geltenden Rentenalter von 64 Jahren geändert hätte, ist demzufolge nicht auszumachen.

8.4.2.3 Bundesamt für Sozialversicherungen; Experteninterviews

Für die Zivilstandsämter gab es keinen Anlass, bei den von Personen in diesem Alter abgegebenen Erklärungen an der Aufrichtigkeit ihrer Willensäußerung zu zweifeln. Das

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vermerkte, dass es sich 2022 mit keinem Fall missbräuchlicher Anwendung von Art. 30b ZGB beschäftigen musste.

8.4.2.4 Ausblick: Änderung der Rechtslage im Sozialversicherungsrecht

Das Thema «Missbrauch bei den Sozialversicherungen» wird mit den gesetzlichen Neuerungen obsolet.⁷² Mit Inkrafttreten der AHV 21 Reform am 1. Januar 2024 wird das Referenzalter der Frauen ab dem Jahr 2025 in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenzalter 65. Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters gilt analog auch für die berufliche Vorsorge.

8.4.3 Scherzerklärung oder Wette

Um die Frage der missbräuchlichen Beanspruchung des Erklärungsrechts nach Art. 30b ZGB umfassender abzuklären, wurden die Zivilstandsämter ferner danach gefragt, ob sie Erfahrung mit Situationen gemacht haben, in denen eine Person eine Erklärung nach Art. 30b ZGB abgegeben habe, dabei aber gleichzeitig zu erkennen gegeben habe, dass die Erklärung nicht ernsthaft gemeint sei.

Gemäss der Auswertung erlaubten sich zwei Personen eine Scherzerklärung. Als eine solche ist sie spätestens dann zu erkennen, wenn sich die betreffende Person kurz daraufhin darum bemüht, die Änderung des Geschlechtseintrags rückgängig zu machen. Zu den Konsequenzen einer solchen Scherzerklärung vgl. unten Ziff. 8.5.

8.4.4 Sonstige Auffälligkeiten

Die Zivilstandsämter waren ebenfalls gebeten, anzugeben, ob sonstige Auffälligkeiten vorliegen, namentlich, ob sich die erklärende Person vor Abgabe der Erklärung zu den Kosten einer Namensänderung erkundigt und diese mit denjenigen für eine Änderung des Geschlechtseintrags verglichen hatte. Mit dem letztgenannten Punkt sollte in Erfahrung gebracht werden, ob eine Person nur deshalb ihr Geschlecht im Personenstandsregister ändert, weil die damit verbundene Änderung des Vornamens zusammen mit dem Geschlechtswechsel insgesamt CHF 75 kostet, wohingegen sich die Gebühr für die blosser Namensänderung ohne gleichzeitige Änderung des Geschlechts auf mehrere hundert Franken beläuft (oben Ziff. 5.1). Läge der Erklärung nach Art. 30b ZGB, verbunden mit einem Vornamenswechsel, lediglich das Motiv zugrunde, Kosten sparen zu wollen bei der Namensänderung, läge eine missbräuchliche Ausübung des nach Art. 30b ZGB gewährten Erklärungsrechts vor.

⁷² Vgl. Bundesrat, Reform AHV 21 tritt am 1.1.2024 in Kraft – Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen, Medienmitteilung vom 9.12.2022, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/gov/de/start/-dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92108.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

Die Umfrage bei den Zivilstandsämtern ergab keinen einzigen solchen Fall.

Hingegen gaben die Ämter insgesamt immerhin 56 Fälle an, in denen eine «sonstige Auffälligkeit» vorlag. Dies sind 7.1% der für 2022 erfassten Erklärungen. In sämtlichen 56 Fällen lag das Verdachtsmoment, das Erklärungsrecht nach Art. 30b ZGB könnte missbräuchlich ausgeübt worden sein, darin, dass die Person bei Abgabe der Erklärung zur Änderung des Geschlechts nicht auch gleichzeitig ihren Vornamen änderte. In diesen Fällen handelte es sich, wie die Umfrage ebenfalls ergab, zumindest teilweise um non-binäre Personen, die, um ihrer Nicht-Binarität Ausdruck zu verleihen, eine Änderung des Geschlechts erwirkten, ohne gleichzeitig den Vornamen an das neu eingetragene Geschlecht anzupassen, oder aber um Personen, die den Vornamen bereits geändert hatten (oben Ziff. 5 und 6).

Die Zahl, in denen eine solche Konstellation vorlag, ist mit 128 (oben Ziff. 5.2) höher als die hier als «Fall mit potentieller Auffälligkeit» erfassten 56 Situationen. Daraus ist zu folgern, dass die Zivilstandsämter in über der Hälfte der Fälle, in denen lediglich das Geschlecht geändert wurde, ohne gleichzeitig eine Änderung des Vornamens vorzunehmen, kein Missbrauchsmoment erblickten. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Situation anlässlich der Abgabe der Erklärung geklärt wurde, indem die betroffene Person auf ihre bereits erfolgte Namensänderung hinwies, dem Zivilstandsamt gegenüber den Wunsch erklärte, Nicht-Binarität im Personenstandsregister mit den gegebenen beschränkten Mitteln auszudrücken, oder in anderer Weise die nicht erfolgende Anpassung des Vornamens darlegte. In den übrigen 56 Fällen, die gerade wegen der fehlenden Anpassung des Vornamens an das im Register geänderte Geschlecht als «auffällig» eingestuft wurden, waren zumindest teilweise weitere Abklärungen nötig. So wurde u.a. das vom Bundesamt für Justiz (BJ) erstellte Merkblatt zur «Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts»⁷³ ausgehändigt und/oder das Gespräch mit der betroffenen Person gesucht (dazu Ziff. 8.5). Vorbehalte konnten so gemäss Umfrage in klärender Weise aus dem Weg geräumt werden.

8.5 Vorgehensweise bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten

8.5.1 Reaktionen der Zivilstandsämter

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie die Zivilstandsämter in denjenigen Situationen reagiert haben, in denen Auffälligkeiten mit erhöhtem Missbrauchspotential bestanden. Dieses Missbrauchspotential ergab sich in den meisten Fällen in allgemein-abstrakter Weise aus dem zeitlichen Zusammenfallen einer Erklärung nach Art. 30b ZGB und einem Ereignis, für das die Geschlechtszugehörigkeit relevant ist, wie etwa der Eintritt in den Militärdienst oder das

⁷³ Bundesamt für Justiz (BJ), Gesellschaft, Zivilstandswesen, Häufige Fragen, 9. Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts, abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/faq/geschlechtsaenderung.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

Rentenalter (oben Ziff. 8.4.1 f.). In vereinzelt Fällen legten die konkreten Umstände eine missbräuchliche Ausübung des Erklärungsrechts nach Art. 30b ZGB nahe (oben Ziff. 8.4.3 f.).

Tabelle 8.3

Mögliche Reaktionen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten bei Fällen von Unsicherheit.	Anzahl ergriffener Massnahmen
Sie haben das Gespräch mit der betreffenden Person gesucht.	7
Sie haben Kontakt mit der kantonalen Aufsichtsbehörde aufgenommen.	4
Sie haben bei der zuständigen KESB nachgefragt.	—
Sie haben Kontakt mit weiteren Behörden aufgenommen.	—
Sie haben den Eintrag der Änderung des Geschlechtseintrags in das Zivilstandsregister verweigert.	—
Sie haben Abklärungen betreffend die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person vorgenommen.	—
Sie haben die Person auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht, auf eine mögliche Strafbarkeit oder sonstige Konsequenzen hingewiesen.	4
Sie haben der Person Merkblätter, wie etwa das F&A-Merkblatt des EAZW, abgegeben bzw. die Person darauf hingewiesen.	4
Sie haben Strafanzeige erstattet.	—
Sie haben auf andere Weise reagiert (bitte ausführen).	—
Total der ergriffenen Massnahmen	19

8.5.2 Bemerkungen zur Erhebung

Die Zivilstandsämter waren gebeten, die Massnahmen anzugeben, die sie bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten ergriffen hatten. Gemäss Erhebung beläuft sich die Anzahl ergriffener Massnahmen auf 19. Allerdings wurden häufig in ein und demselben Fall mehrere Massnahmen kombiniert. So wurde namentlich die Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde praktisch immer mit einem Gespräch oder der Abgabe des Merkblattes des EAZW verbunden bzw. erging im Anschluss an einen Hinweis des Zivilstandsamts auf seine

amtliche Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde. Interessiert lediglich die Anzahl an Fällen, in denen überhaupt Massnahmen – davon teilweise mehrere kombiniert – ergriffen wurden, so verringert sich die in der Tabelle als Total ausgewiesene Zahl auf 12.

Nicht ausgewiesen in der Tabelle sind die Fälle, in denen das EAZW als oberste, weisungsbefugte Aufsichtsbehörde einbezogen wurde. Gemäss Auskunft des EAZW gelangten einige wenige Zivilstandsämter in Einzelfällen direkt an das EAZW und ersuchten um Auskunft, wie vorzugehen sei.

8.5.3 Gespräch, Information und Warnung vor strafrechtlichen Konsequenzen

Im Kalenderjahr 2022 kam es bei den erfassten 786 Erklärungen nach Art. 30b ZGB insgesamt zu 86 Situationen, in denen aufgrund der äusseren Umstände eine missbräuchliche Ausübung des Erklärungsrechts nicht auszuschliessen war.⁷⁴ In 24 Fällen stand der Militärdienst kurz bevor, in 6 Fällen das für Frauen derzeit noch geltende AHV-Rententalter von 64, und in 56 Fällen änderte die Person nicht auch gleichzeitig ihren Vornamen, um diesen an den neuen Registereintrag anzupassen (vgl. Ziff. 8.3 f.). Die Zivilstandsämter sind sich bewusst, dass allein aufgrund der zeitlichen Kongruenz der Abgabe der Erklärung nach Art. 30b ZGB und dem relevanten Ereignis äussere Faktoren vorhanden sind, die eine missbräuchliche Ausübung des Erklärungsrechts nach Art. 30b ZGB nicht ausschliessen.

In den meisten dieser 86 Situationen mit abstraktem Missbrauchspotential, nämlich ca. 76 Fällen, gab es für die Zivilstandsämter keinen Anlass zur Annahme, dass sich das Missbrauchspotential im Einzelfall konkretisierte.⁷⁵ Es gab aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person, die sich schlicht erleichtert und dankbar zeigte aufgrund der erfolgten Änderung des Geschlechtseintrags, keinen Anhaltspunkt dafür, die Änderung geschehe im Wesentlichen etwa mit dem Ziel, der Wehrpflicht zu entgehen oder früher eine Rente zu beziehen. Insofern gab es für die Zivilstandsämter auch keinen Anlass, die Entgegennahme der Erklärung nach Art. 30b ZGB erst einmal zu verweigern oder sonstige Massnahmen zu ergreifen.

In ca. zehn Fällen⁷⁶ sahen sich die Zivilstandsämter veranlasst, vor der Entgegennahme der Erklärung weitere Abklärungen vorzunehmen. Indizien dafür waren gemäss Angaben im

⁷⁴ Hinzu kommen zwei Situationen, in denen kein abstraktes Missbrauchspotential aufgrund äusserer Umstände auszumachen war, die betroffene Person aber konkrete Verhaltensweisen an den Tag legte, die eine unaufrichtige Erklärung nach Art. 30b ZGB vermuten liessen, dazu unten Ziff. 8.5.4.

⁷⁵ Als unauffällige Situationen werden diejenigen angesehen, in denen die Zivilstandsämter sich nicht veranlasst sahen, irgendwelche weitergehenden Abklärungen oder sonstigen Schritte vorzunehmen. Letztgenannte Massnahmen wurden in 12 Fällen ergriffen (oben Ziff. 8.5.2), wovon zwei dieser 12 Fälle Situationen betrafen, in denen die konkreten Umstände ein missbräuchliches Verhalten nahelegten, wo jedoch keine abstrakte Missbrauchsanfälligkeit aufgrund äusserer Umstände vorlag (dazu Ziff. 8.4.3). In den 86 Fällen mit abstraktem Missbrauchspotential sahen sich die Zivilstandsämter folglich in zehn Fällen veranlasst, diese näher abzuklären. Somit ist gemäss Erhebung von 76 Fällen auszugehen, in denen sich das abstrakte Missbrauchspotential nicht konkretisierte. Von der Erhebung nicht erfasst sind jedoch die Einzelfälle, die direkt dem EAZW zugeführt wurden. Insofern ist von «ungefähr» 76 unauffälligen Fällen auszugehen.

⁷⁶ Zur Berechnung dieser Zahl vgl. Fn. 75.

Fragebogen namentlich eine auffällige Ahnungslosigkeit der betroffenen Person darüber, was die weiteren Auswirkungen einer Änderung des Geschlechtseintrags im Rechtsverkehr sein würden (zum Beispiel die Anrede in behördlichen Dokumenten), oder ein augenfälliges Unbehagen angesichts der mit der Eintragung einhergehenden Folgen.

In solchen Fällen wurde das Gespräch mit der betroffenen Person gesucht und/oder Letzterer das Informationsblatt des EAWZ ausgehändigt, das die Voraussetzungen des Erklärungsrechts nach Art. 30b ZGB sowie auch eine Belehrung über die Konsequenzen einer missbräuchlichen oder leichtsinnigen Erklärung enthält.⁷⁷ In vier der hier erfassten zehn Fälle wurde die betroffene Person (zudem) darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei täuschendem Verhalten gegebenenfalls wegen Erschleichens einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB strafbar macht. Das Ergreifen dieser Massnahmen seitens des Zivilstandsamt führte entweder dazu, dass sich die Verdachtsmomente nicht erhärteten, so dass zur Entgegennahme der Erklärung nach Art. 30b ZGB geschritten werden konnte, oder zum Verzicht der betroffenen Person auf Abgabe einer entsprechenden Erklärung, wobei die Anzahl der Fälle, in denen seitens der betroffenen Person auf die Abgabe der Erklärung verzichtet wurde, nicht erhoben wurden.

8.5.4 Meldung an die Aufsichtsbehörde

Die Umfrage ergab vier Fälle (von 786), in denen das betreffende Zivilstandsamt die Person, welche die Erklärung abgeben wollte oder abgegeben hatte, der kantonalen Aufsichtsbehörde meldete. Hinzu kommen vereinzelt Fälle, die direkt dem EAZW gemeldet wurden (oben Ziff. 8.5.2).

Von den vier Fällen, die der kantonalen Aufsichtsbehörde gemeldet wurden, verfolgte diese in dreien das Verfahren nicht weiter, weil sich die Verdachtsmomente, die bei den betreffenden zwei Erklärungen für eine missbräuchliche Ausübung derselben sprachen, nicht erhärteten. Dabei handelte es sich einmal um eine «Anschwärzung» durch eine dritte Person, die sich als ungerechtfertigt herausstellte.

Im vierten Fall hatte die Person die Erklärung nach Art. 30b ZGB einzig aus dem Grund abgegeben, um den Beweis zu erbringen, dass es leicht sei, das Erklärungsrecht missbräuchlich auszuüben.⁷⁸ Dieser Fall wurde auch dem EAZW gemeldet; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

⁷⁷ Bundesamt für Justiz (BJ), Gesellschaft, Zivilstandswesen, Häufige Fragen, 9. Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts, Ziff. 9.19: «Missbräuchliche oder leichtsinnige Erklärungen zur Änderung des Geschlechts werden abgelehnt. Sie zeitigen keine Rechtswirkungen und sind unter Umständen sogar strafbar. Wird der Missbrauch nachträglich aufgedeckt, erfolgt die Berichtigung des Eintrags von Amtes wegen. Die entstandenen Kosten sind von der betroffenen Person zu bezahlen.», abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/faq/geschlechtsaenderung.html> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

⁷⁸ Dieser Fall wurde in den Medien als «Max» bekannt, vgl. z.B. SonntagsZeitung vom 10.6.2023, Er wurde zur Frau, um dem Militärdienst zu entkommen, <https://www.tagesanzeiger.ch/er-wurde-zur-frau-um-dem-militaerdienst-zu-entkommen-164272995076> (zuletzt besucht am 30.9.2023); Die Weltwoche vom 12.6.2023, Für nur 75 Franken: Mann wird zur Frau, um dem Militärdienst zu entkommen. Er – oder sie – war selber

Weitere Behörden, etwa die KESB, Sozialversicherungsstellen oder militärische Behörden, mussten 2022 in keinem der hier erfassten Fälle einbezogen werden.

8.6 Zusammenfassung

Insgesamt ergibt die Erhebung bei den Zivilstandsämtern und –aufsichtsbehörden folgendes Bild: Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten haben die verantwortungsvolle Aufgabe, für eine effektive Ausübung des Rechts auf Abgabe einer Erklärung nach Art. 30b ZGB zu sorgen. Dies bedeutet, dass Erklärungen, die der inneren Überzeugung der erklärenden Person entsprechen, sich dem anderen Geschlecht zugehörig zu fühlen, bedingungslos anzunehmen sind, dass aber gleichzeitig eine missbräuchliche, weil nicht mit dem in Art. 30b ZGB festgelegten Motiv der innerlichen Überzeugung übereinstimmende Erklärung nicht entgegengenommen werden darf.

Die Erhebung zeigt, dass bei einer grossen Mehrheit der hier erhobenen Fälle die Erklärung ohne Zweifel erkennbar dem innerlichen Empfinden der betroffenen Person entsprang, dem anderen Geschlecht anzugehören. Die Zivilstandsämter (80.3%) berichten von Freude und Dankbarkeit seitens der Erklärenden, die sich anlässlich der Änderung des Geschlechtseintrags äusserte. In knapp 11% der hier erfassten Fälle lagen Konstellationen vor, in denen die Erklärung nach Art. 30b ZGB zeitnahe zu einem Ereignis erfolgte, das nach Schweizer Recht je nach Geschlechtszugehörigkeit andere Folgen nach sich zieht (Militärdienstpflicht, Altersrente). Die Zivilstandsämter hielten in einer solchen Konstellation bei konkreten Anhaltspunkten dazu, dass die betreffende Person einzig aus diesem Grunde ihren Geschlechtseintrag ändern wollte, nach.

Dasselbe gilt für die Fälle, in denen nicht gleichzeitig mit der Erklärung auf Änderung des Geschlechts eine Anpassung des Vornamens an das neue Geschlecht erfolgte. Viele dieser Fälle waren unproblematisch. Auffälligen Situationen gingen die Zivilstandsämter nach.

In Fällen, in denen die Zivilstandsämter den Verdacht einer missbräuchlich ausgeübten Erklärung nicht ausräumen konnten, erfolgte eine Meldung an die Aufsichtsbehörde.

Ein Fall erwies sich als besonders problematisch (vgl. Fn. 78). Er ist aus Sicht der betreffenden Ämter als Versuch zu werten, nachzuweisen, dass das auf Selbstdeklaration beruhende Prinzip des Art. 30b ZGB missbrauchsanfällig ist, weil das Fehlen der Voraussetzung der innerlichen Überzeugung schwierig festzustellen ist. Dieser Fall ist noch nicht abgeschlossen.

überrascht, dass dies in zwei Minuten möglich war, <<https://weltwoche.ch/daily/fuer-nur-75-franken-mann-wird-zur-frau-um-dem-militaerdienst-zu-entkommen-er-oder-sie-war-selber-ueberrascht-dass-dies-in-zwei-minuten-moeglich-war/>> (zuletzt besucht am 30.9.2023); Blick vom 11.6.2023, Für 75 Franken. Mann wechselt Geschlecht – weil er nicht ins Militär will, <<https://www.blick.ch/schweiz/fuer-75-franken-mann-wechselt-geschlecht-weil-er-nicht-ins-militaer-will-id18655521.html>> (zuletzt besucht am 30.9.2023); watson vom 11.6.2023, Schweizer wird auf dem Papier zur Frau – damit er nicht ins Militär muss, <<https://www.watson.ch/schweiz/armee/601460151-schweizer-wird-auf-dem-papier-zur-frau-damit-er-nicht-ins-militaer-muss>> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

Die Zahlen erlauben folgende Schlussfolgerungen: Die Zivilstandsämter kommen ihrer «doppelten» Pflicht nach, einerseits die Selbsteinschätzung der betroffenen Person als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechts genügen zu lassen, andererseits aber Verdachtsfällen, in denen es an der erforderlichen innerlichen Überzeugung, dem anderen Geschlecht anzugehören, fehlen könnte, Einhalt zu gebieten. Die Aufgabe dürfte im Erhebungsjahr 2022 besonders anspruchsvoll gewesen sein: Die Anzahl an Betroffenen, die die neue Rechtslage abwarteten, um – gegenüber früher – unter erleichterten Bedingungen ihr Geschlecht ändern zu können, war hoch (Ziff. 4.2). Vermutungsweise bestand aber gerade im selben Zeitraum von Seiten derjenigen, die der Einführung von Art. 30b ZGB skeptisch gegenüberstanden, ein Anreiz, die vermutete Missbrauchsanfälligkeit der neuen Rechtslage «testen zu lassen».

Die Umfrage zeigt, dass die Zivilstandsämter in nicht weniger als 11.2% der Fälle weitere Abklärungen und Massnahmen ergriffen. Die Umfrage konnte aus Gründen des Datenschutzes nicht erheben, in wie vielen dieser auffälligen Fälle die betroffene Person letztlich auf eine Änderung ihres Geschlechtseintrags verzichtete. Gering ist jedenfalls die Anzahl an Fällen, in denen das Zivilstandsamt die Entgegennahme der Erklärung nach Art. 30b ZGB verweigerte (oben Ziff. 8.5). Dies bedeutet nicht, dass eine missbräuchliche Ausübung des Erklärungsrechts nach Art. 30b ZGB nicht vorkommen dürfte. Die für 2022 erhobenen Zahlen lassen jedoch den Schluss zu, dass a) das Zivilstandsamt bei einer zweifelhaften Ausgangslage weitere Abklärungen bzw. Massnahmen trifft, und b) erwiesenermassen missbräuchliche Erklärungen gestützt auf Art. 30b ZGB sehr selten sind. Gestützt auf diese Ergebnisse kann festgehalten werden, dass Missbrauchsfälle im Einzelfall existieren und manche davon unerkannt bleiben dürften, dass jedoch eine verbreitete oder gar systematische missbräuchliche Ausübung des Erklärungsrechts nach Art. 30b ZGB ausgeschlossen werden kann.

9. Offene und kritische Punkte

9.1 Grosse Zufriedenheit im Allgemeinen

Die Zivilstandsämter waren eingeladen, bei der letzten, offenen Frage zu «Welche weiteren Erfahrungen, Beobachtungen oder Bemerkungen möchten Sie uns mitteilen» ihre Eindrücke mit dem Projektteam zu teilen. Die Erfahrungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind mehrheitlich positiv. Ein Grossteil (80.3%) gab an, dass sie Freude und Dankbarkeit von den Erklärenden erfahren hätten und es sich um berührende Begegnungen gehandelt habe.

Die meisten Zivilstandsämter wurden vom Medieninteresse überrascht und äusserten ihrerseits ein gewisses Unverständnis über die teils betont von Misstrauen in die neue Regelung geprägte Ausgangshaltung. Die Freude und die Erleichterung über die Niederschwelligkeit der nun bestehenden Möglichkeit sei den Erklärenden anzumerken, so die Zivilstandsämter.

Die Interessensvertreter- und vertreterinnen sind in erster Linie erleichtert, dass mit Art. 30b ZGB die Möglichkeit gewährt wird, das Geschlecht im Personenstandsregister ohne vorgängige, oftmals demütigende Expertisen und Gerichtsverfahren durch Selbstdeklaration ändern zu lassen (100%).

Trotz des praktisch reibungslosen Funktionierens des in Art. 30b ZGB vorgesehenen Mechanismus ergaben sich im Rahmen der vorliegenden Erhebung eine Reihe weiterer Fragen, die als klärungsbedürftig angesehen werden.

9.2 Änderung des Vornamens

So wurde seitens der Zivilstandsämter darauf hingewiesen, eine Person könne ein erstes Mal ihren Geschlechtseintrag mitsamt Vornamen ändern lassen und dann in einem zweiten Schritt zum ursprünglich eingetragenen Geschlecht zurückkehren, wiederum inklusive Änderung des Vornamens. Dadurch erwirke sie im Ergebnis eine Änderung des Vornamens unter Umgehung von Art. 30 ZGB, d.h. ohne dass das Vorliegen achtenswerter Gründe nachgewiesen müsse, und ohne dass die gegenüber Art. 30b ZGB erhöhten Gebühren fällig würden (dazu Ziff. 5).

40% der Interessensverbände wiesen ferner auf die Tatsache hin, dass nach Art. 270b ZGB, Art. 37b Abs. 2 ZStV ein Kind ab 12 Jahren selbständig darüber entscheiden kann, ob sein Familienname geändert wird, sofern es sich nicht um eine Namensänderung von Gesetzes wegen handelt. Mit Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1 ZGB, wonach ein Minderjähriger unter 16 Jahren der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bedürfe, um seinen Geschlechtseintrag und, damit verbunden, seinen Vornamen ändern zu können, sei eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage erfolgt.

Die erstgenannten Bedenken dürften weitgehend hypothetischer Natur sein. Wenn eine Person kurz hintereinander ihren Geschlechtseintrag mitsamt Vornamen ändert, ist dies ein Grund, um genauer hinzuschauen. Der Gesetzgeber hat sich zwar bewusst dagegen ausgesprochen, dass ein Geschlechtseintrag nur einmal im Leben geändert werden kann.⁷⁹ Dies dient in erster Linie denjenigen Personen, deren Geschlecht bei Geburt nicht eindeutig feststeht und bei denen ein Eintrag je nach Umständen erst im Erwachsenenalter definitiv festgelegt werden kann.⁸⁰ Es kann jedoch auch in anders gelagerten Situationen sein, dass sich eine Person zunächst dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt, aber dass sich dieses Empfinden im Laufe der Zeit wieder ändert. Wenn allerdings in kurzer Abfolge eine Erklärung zur Geschlechtsänderung, inklusive Vornamensänderung, abgegeben wird, gefolgt von einer zweiten Erklärung, mit der in das ursprüngliche Geschlecht zurückgewechselt wird, begleitet von einem zweiten Vornamenswechsel, der nicht dem ersten, angestammten Vornamen entspricht, stellt dies ein Indiz für eine Umgehung von Art. 30 ZGB dar, dem nachgegangen

⁷⁹ Botschaft, BBl 2020, 799, 812.

⁸⁰ Botschaft, BBl 2020, 799, 812.

werden müsste. Der Entwurf zum deutschen Selbstbestimmungsgesetz⁸¹ verhindert eine solche mögliche Missbrauchssituation von vornherein, indem ab der Anmeldung zur Änderung des Geschlechts und Vornamens gegenüber dem Standesamt eine 15-monatige Sperrfrist gilt. Aber auch ohne solche Vorkehrung im Schweizer Recht wird eine kurzfristige Zweifachänderung von Geschlecht und Vornamen zu Abklärungen und ggf. zu Massnahmen seitens der Zivilstandsämter führen, die bis hin zu einer strafrechtlichen Ahndung reichen können (Ziff. 8.5).

Die zweitgenannten Bedenken berücksichtigen nach Ansicht der Evaluationsgruppe nicht hinreichend, dass die Bestimmung von Art. 270b ZGB dazu da ist, Kindern ab 12 Jahren, denen eine Entscheidung hinsichtlich ihres Familiennamens von dritter Seite, nämlich seitens ihrer Eltern, auferlegt werden soll, ein Selbstbestimmungsrecht zu geben. Von dieser Situation unterscheidet sich Art. 30b ZGB, der für die eigenständig erklärte Anpassung des Vornamens an das neue Geschlecht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraussetzt. Die in Art. 30b ZGB geforderte Zustimmung dient in erster Linie dazu, den gesetzlichen Vertreter in die Entscheidung über die Änderung des Geschlechts einzubinden. Die Anpassung des Vornamens, die in Art. 30b ZGB zeitgleich zur Geschlechtsänderung ermöglicht wird, ist sozusagen eine Nebenfolge der Letzteren. Art. 270b ZGB kann mit Art. 30b ZGB folglich nicht direkt verglichen werden: Die erstgenannte Vorschrift betrifft eine dem Kind aufgedrängte Änderung des Namens und räumt ihm deshalb, sofern es über 12 Jahre alt ist, ein diesbezügliches Vetorecht ein. Die zweitgenannte Bestimmung betrifft hingegen eine von dem oder der Jugendlichen selbst initiierte Änderung des Geschlechts, bei der er oder sie, sofern jünger als 16 Jahre, von der Zustimmung seiner Eltern abhängt. Die Entscheidungslage ist somit jeweils eine andere.

9.3 Änderung des Personalausweises; Zivilstandsdokumente; ausländische trans Personen

30% der Interessensverbände wiesen darauf hin, dass zwar Personen zwischen 16 und 18 Jahren ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ändern lassen könnten, für die Ausstellung eines Personalausweises jedoch der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin bedürften (vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 2 Ausweisgesetz)⁸². Dies stellt nach Ansicht der Evaluationsgruppe – entgegen der bundesrätlichen Botschaft⁸³ – in der Tat eine Inkohärenz zwischen dem privatrechtlich gewährleisteten Recht auf Selbstbestimmung und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Ausweisausstellung dar.

⁸¹ Entwurf zu einem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) vom 23.8.2023.

⁸² Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG), vom 22.6.2001, SR 143.1.

⁸³ Botschaft, BBl 2020, 799, 816.

Ferner wurde die Tatsache kritisiert, dass auf sämtlichen Zivilstandsdokumenten die Änderung des Geschlechtseintrags sichtbar sei; dies stelle eine Verletzung der Privat- und Intimsphäre dar. Der EGMR sieht in der Offenlegung einer Geschlechtsumwandlung in der Tat eine Verletzung von Art. 8 EMRK.⁸⁴ Mit dem neuen Personenstandsregister «Infostar New Generation» («Infostar NG») ab dem Jahr 2025⁸⁵ wird dieser Kritikpunkt beseitigt sein, da die Änderung des Geschlechtseintrags dann aus den Urkunden nicht mehr erkennbar sein wird.

In grenzüberschreitender Hinsicht kritisieren die Interessensverbände die Tatsache, dass Zivilstandseinträge aus dem Ausland, in denen eine Person als non-binär eingetragen ist, nach Schweizer Recht nicht anerkennungsfähig sind, wenn sich die betroffene Person in der Schweiz niederlässt. Die betroffene Person habe somit einzig die Wahl, sich entweder als Mann oder als Frau im Schweizer Personenstandsregister eintragen zu lassen. Das Bundesgericht⁸⁶ hat diese Ansicht jüngst bestätigt: Bei einer im Ausland erfolgten Geschlechtsänderung wird das Geschlecht im Schweizer Personenstandsregister nach den schweizerischen Grundsätzen über die Registerführung eingetragen (Art. 40 i.V.m. Art. 40a IPRG). Angesichts der anlässlich der Einführung von Art. 30b ZGB eben erst getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers, einstweilen an der binären Ordnung festzuhalten, kann das Bundesgericht nicht von einer dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung abweichen und diese durch eine extensive Auslegung der fraglichen Bestimmung ersetzen, ohne dass dabei der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt würde.⁸⁷ Es liegt damit am Gesetzgeber, in dieser Hinsicht tätig zu werden.

Schliesslich wird auf die Situation asylsuchender trans Personen hingewiesen. Trotz der Tatsache, dass eine Person wegen ihrer Transidentität aus ihrem Heimatland floh, in dem je nachdem schwere Strafen gegen Transgeschlechtlichkeit bestehen, muss sie sich aufgrund von bilateralen Abkommen, die die Schweiz mit Herkunftsstaaten abgeschlossen hat, oft selbst an ihren Heimatstaat wenden, um die für eine Eintragung von zivilstandsrelevanten Ereignissen erforderlichen Dokumente beizubringen, was die Person in unmittelbare Gefahr bringen kann.

9.4 Abstammungsrecht

Ein letzter Punkt betrifft das Abstammungsrecht. Vereinzelt wurde erwogen, bei einem Frauenpaar, das ein Kind erwartet, könne die Frau, die das Kind nicht austrägt, durch eine

⁸⁴ EGMR, Y. gg. Polen, Nr. 74131/14 vom 17.2.2022, Ziff. 78 f.: Eine Verletzung von Art. 8 EMRK aufgrund dessen, dass der betroffenen Person keine neue, vollständige Geburtsurkunde ausgestellt wurde, aus der die Geschlechtsumwandlung nicht ersichtlich würde, wurde zwar verneint, dies allerdings lediglich deshalb, weil die Person im täglichen Leben Dokumente verwenden konnte, die ihre Geschlechtsumwandlung nicht offenlegten.

⁸⁵ Vgl. Bundesamt für Justiz, Medienmitteilung vom 10.5.2023, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-95012.html> (zuletzt besucht am 30.9.2023).

⁸⁶ BGer, 5A_391/2021 vom 8.6.2023 (zur amtlichen Publikation vorgesehen).

⁸⁷ BGer, 5A_391/2021 vom 8.6.2023, E. 3.4.6 (zur amtlichen Publikation vorgesehen).

vorübergehende Änderung des Geschlechtseintrags als Mann die für den Vater geltenden Abstammungsregeln für sich in Anspruch nehmen. Entsprechend würde für die Frau, die per Erklärung ihren Geschlechtseintrag zu Mann ändern liess und die mit der Mutter der Kindes verheiratet ist, die Vaterschaftsvermutungen gelten, wie sie für den Ehemann der Mutter gilt (Art. 255 Abs. 1 ZGB). Ist die das Geschlecht ändernde Frau nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet, könne sie dennoch das Kind gestützt auf Art. 260 Abs. 1 ZGB anerkennen.

Gemäss Auskunft des EAZW ist dieses dabei, eine Information an die kantonalen Zivilstandsbehörden auszuarbeiten, die auf dieses und ähnliche abstammungsrechtliche Themen Bezug nimmt. Diesen Ausführungen soll in der vorliegenden Studie nicht zuvorgekommen werden.

10. Fazit

- I. Die vorliegende Umfrage hat über zwei Drittel der schweizweit für das Jahr 2022 gezählten Änderungen des Geschlechts im Personenstandsregister (Art. 30b ZGB) erfasst.
- II. Die Zivilstandsämter nehmen die Erklärung nach Art. 30b ZGB an und gehen gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben davon aus, dass die Erklärung auf der inneren Überzeugung der Person beruht, nicht dem eingetragenen Geschlecht anzugehören. Im Fall eines offensichtlichen Missbrauchs sind sie aber verpflichtet, die Entgegennahme der Erklärung zu verweigern.
- III. Gestützt auf die erhobenen Zahlen erscheint der Anteil an Erklärungen, die nicht aus innerer Überzeugung und damit missbräuchlicherweise abgegeben wurden, als gering.
 1. Konkret ergeben die empirischen Befunde zur im Vorfeld der Revision und auch hinterher thematisierten Problematik, dass junge Männer angesichts des bevorstehenden Militärdienstes sich mittels Erklärung nach Art. 30b ZGB als Frau eintragen lassen würden, um damit dem Militärdienst zu entgehen, Folgendes: Es gab von den 786 erfassten Fällen lediglich 24, in denen die Erklärung zu einem Zeitpunkt stattfand, in dem der betroffene Mann kurz vor dem Militärdienst stand. Gemäss Erhebung gab es keine Hinweise darauf, dass die betroffene Person ihre Erklärung aus anderen Gründen abgegeben hätte als demjenigen, innerlich davon überzeugt zu sein, dem weiblichen Geschlecht anzugehören.
 2. Gemäss Bundesstatistik änderten im Jahr 2022 über 200 Personen im Alter zwischen 15 und 19 ihr Geschlecht von weiblich auf männlich, wohingegen nur 80 Personen in diesem Alter einen Eintrag als Frau vornahmen. Nimmt man die Zahlen der älteren Jahrgänge dazu (20-24 Jahre), machen die Änderungen hin zum männlichen Geschlecht weiterhin bei Weitem die Mehrheit aus. Eine generelle Tendenz dahingehend, dass Männer kurz vor der Rekrutierung ihren Geschlechtseintrag ändern würden, um der Militärdienstpflicht zu entgehen, kann aufgrund dieser Zahlen nicht ausgemacht werden. Dies schliesst Missbrauchsfälle im Einzelfall nicht aus. Die Erhebung zeigt aber, dass der Zeitpunkt der Rekrutierung nicht zu einem

auffälligen Ansteigen der Zahlen führt, mit denen das Geschlecht hin zu weiblich geändert worden wäre.

3. Die Zivilstandsämter gaben an, insgesamt in 88 von 786 Fällen Situationen mit potentieller missbräuchlicher Anwendung des Art. 30b ZGB konfrontiert gewesen zu sein. In dieser Zahl (88) sind die 24 Erklärungen kurz vor dem Militärdienst einbezogen. Andere Fälle betrafen: das kurz bevorstehende Rentenalter für Frauen (6 Fälle), vermutliche Scherzerklärungen (2) sowie Fälle, in denen der Vorname nicht gleichzeitig mit der Geschlechtsänderung angepasst wurde (56). Potentiell missbräuchliche Erklärungen wurden den kantonalen Aufsichtsbehörden und in einem zweiten Schritt, teilweise aber auch direkt, dem EAZW gemeldet. Mindestens ein Fall ist noch nicht abgeschlossen.
 4. Insgesamt lässt sich aus dem evaluierten Datenmaterial nicht erhärten, dass Art. 30b ZGB Hand bietet zu einer generellen oder gar systematischen missbräuchlichen Anwendung dieser Bestimmung. Einzelne missbräuchliche Fälle können nicht ausgeschlossen werden. Das Datenmaterial zeigt, dass die Zivilstandsämter solche Fälle dokumentiert und ggf. weitergemeldet haben.
- IV. Die Regelung, wonach die von einem Minderjährigen unter 16 Jahren abgegebene Erklärung nach Art. 30b ZGB der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bedarf, war im Vorfeld stark umstritten.
1. Von den 786 erfassten Fällen für 2022 waren 49 Erklärungen von Minderjährigen unter 16 Jahren dabei. Für diese lag die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vor. Die befragten KESB waren bisher noch nicht mit Fällen mangelnder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters konfrontiert.
 2. Die Interessensorganisationen gaben häufig zum Ausdruck, das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für die Fälle, in denen der Betroffene unter 16 Jahren alt ist, sei ein Rückschritt gegenüber der vor 2022 geltenden Rechtslage. Dem ist in Anbetracht der neuen Bestimmungen nicht so: Ein unter 16-jähriger (urteilsfähiger) Jugendlicher kann, wie bis anhin, eigenständig ein Gerichtsverfahren zur Feststellung der Nichtzugehörigkeit zum bei Geburt zugewiesenen Geschlecht anstrengen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters braucht es dazu nicht. Die Revision hat diesbezüglich keine Neuerung eingeführt. Will die unter 16-jährige Person hingegen das vereinfachte Verfahren über Art. 30b ZGB in Anspruch nehmen, muss aus Gründen des Minderjährigenschutzes die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die neue Regelung stellt die minderjährige betroffene Person also nicht schlechter als vor der Revision, sondern gibt ihr im Gegenteil neu die Möglichkeit eines einfachen Erklärungsverfahrens. Angesichts des vulnerablen Alters muss aber diese – gegenüber der früheren Rechtslage vereinfachte und abgekürzte – Änderung des Geschlechtseintrags im Einverständnis mit dem Inhaber der gesetzlichen Vertretung erfolgen.
 3. Das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hat trotz im Vorfeld bestehender Kontroversen in der Praxis bisher kaum Probleme bereitet.

- V. Die Interessensorganisationen zeigen sich über die Einführung von Art. 30b ZGB erleichtert.
- VI. Handlungsbedarf wird namentlich hinsichtlich der Geschlechtsangabe im Personenstandsregister ausgemacht.
1. Es besteht Bedarf nach einem auf der Nicht-Binärität aufbauenden Personenstandsregister. Die vorliegende Studie vertiefte diesen Punkt nur, insoweit er die Anwendung des Art. 30b ZGB unmittelbar berührte.
 2. Dies war namentlich in Zusammenhang mit der in Art. 30b ZGB gewährten Möglichkeit, zeitgleich mit der Änderung des Geschlechts auch den Vornamen an das neue Geschlecht anzupassen, der Fall: Es gab eine Reihe von Fällen, in denen keine solche Anpassung des Vornamens erfolgte. Dies wurde zumindest teilweise damit begründet, dass die betroffenen Personen eine Möglichkeit darin sähen, ihrer Nicht-Binärität Ausdruck zu verleihen, dass sie bei Änderung des Geschlechts im Register gleichzeitig den Vornamen, der dem bisherigen Geschlecht entsprach, beibehielten.
- VII. Insgesamt ist Art. 30b ZGB von den Betroffenen sehr begrüsst worden. In der Praxis der Zivilstandsämter hat er zu wenig Fällen geführt, die zweideutig, suspekt oder offensichtlich missbräuchlich waren. Dies schliesst eine gesetzeswidrige Berufung auf Art. 30b ZGB im Einzelfall nicht aus. Die vorliegende Auswertung zeigt allerdings, dass Hinweise auf eine systematische oder gar flächendeckende missbräuchliche Anwendung des Art. 30b ZGB ganz eindeutig fehlen.



Fribourg, 11. Oktober 2023

Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis